

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 12, Jahrgang 1997

Ausgegeben: Hannover, den 15. Dezember 1997

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 186* Gesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1998.

Vom 6. November 1997.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Das Rechnungsjahr 1998 läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998.

(2) Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1998 (Anlage I) wird

in der Einnahme und
in der Ausgabe auf je 457.864.209,00 DM
festgesetzt.

§ 2

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuschußbedarf wird

- | | | |
|---|-----|-------------------|
| a) als Allgemeine Umlage | auf | 145.978.541,00 DM |
| b) als Umlage für das Diakonische Werk | auf | 12.152.000,00 DM |
| c) als Umlage für die Ostpfarrerversorgung | auf | 70.305.616,00 DM |
| d) als Umlage für die Exilpfarrerversorgung | auf | 1.763.608,00 DM |

festgesetzt.

(2) Die Allgemeine Umlage, die Umlage für das Diakonische Werk sowie die Umlagen für die Ost- und Exilpfarrerversorgung haben die Gliedkirchen nach dem in Anlage II festgesetzten Verteilungsmaßstab aufzubringen.

§ 3

Für das Rechnungsjahr 1998 werden die folgenden gesamtkirchlichen Kollekten ausgeschrieben:

1. für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
2. für Ökumene und Auslandsarbeit
3. für das Diakonische Werk.

Die Kollekten sind in jeder Gliedkirche zu erheben.

§ 4

Die Allgemeine Umlage, die Umlage für das Diakonische Werk sowie die Umlagen für die Ost- und Exilpfarrerversorgung sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus, die Kollektenerträge jeweils nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

§ 5

Ein etwaiger Überschuß beim Jahresabschluß ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluß ist auf neue Rechnung zu übertragen.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Wetzlar, den 6. November 1997

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Nr. 187* Kirchengesetz zur Umsetzung dienstrechtlicher Reformvorschriften in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 6. November 1997.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Umsetzung
dienstrechtlicher Reformvorschriften
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

vom 6. November 1997

Artikel 1

Gesetz über die Amtskräfte
im Kirchenbeamtenverhältnis
(Kirchenbeamtengesetz – KBG.EKD)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- § 2 Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte

Abschnitt 2

Kirchenbeamtenverhältnis

1. Allgemeines

- § 3 Inhalt des Kirchenbeamtenverhältnisses
 § 4 Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis
 § 5 Arten der Kirchenbeamtenverhältnisse

2. Ernennung

- § 6 Fälle und Form der Ernennung
 § 7 Persönliche Voraussetzungen
 § 8 Zuständigkeit und Wirksamkeit
 § 9 Gelöbnis
 § 10 Nichtigkeit der Ernennung
 § 11 Rücknahme der Ernennung
 § 12 Wirksamkeit von Amtshandlungen

3. Laufbahnen

- § 13 Laufbahnbestimmungen
 § 14 Beförderung
 § 15 Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn

4. Abordnung, Versetzung und Zuweisung

- § 16 Abordnung
 § 17 Versetzung
 § 18 Zuweisung

5. Ruhestand

- § 19 Eintritt in den Ruhestand
 § 20 Versetzung in den Ruhestand
 § 21 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag
 § 22 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gegen den Willen der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis
 § 23 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit
 § 24 Ruhestand der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe
 § 25 Ärztliche Untersuchung
 § 26 Beginn des Ruhestandes
 § 27 Folgen des Ruhestandes

6. Wartestand

- § 28 Versetzung in den Wartestand
 § 29 Beginn des Wartestandes
 § 30 Folgen des Wartestandes
 § 31 Vorübergehende Verwendung
 § 32 Wiederverwendung
 § 33 Versetzung in den Ruhestand
 § 34 Ende des Wartestandes

7. Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

- § 35 Arten der Beendigung

- § 36 Verweigerung des Gelöbnisses
 § 37 Entlassung auf Verlangen
 § 38 Entlassung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe
 § 39 Entlassung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf
 § 40 Entlassungsverfahren
 § 41 Entlassung kraft Gesetzes
 § 42 Folgen der Entlassung
 § 43 Entfernung aus dem Dienst

Abschnitt 3

Rechtsstellung der Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis

1. Pflichten

- § 44 Amtsführung
 § 45 Beratungs- und Unterstützungspflicht
 § 46 Befolgen von Anordnungen
 § 47 Zurückhaltung bei politischer Betätigung
 § 48 Unterstützung von Vereinigungen
 § 49 Amtsverschwiegenheit
 § 50 Herausgabe amtlicher Unterlagen
 § 51 Annahme von Belohnungen und Geschenken
 § 52 Pflicht zur Übernahme von Nebentätigkeiten
 § 53 Rückgriff bei Haftungsschäden
 § 54 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeit
 § 55 Arbeitszeit
 § 56 Wohnung und Aufenthalt
 § 57 Verbot von Tätigkeiten
 § 58 Verbot der Führung von Dienstgeschäften
 § 59 Fernbleiben vom Dienst
 § 60 Amtspflichtverletzung
 § 61 Haftung

2. Rechte

- § 62 Fürsorgepflicht des Dienstherrn
 § 63 Unterhalt
 § 64 Abtretung von Schadensersatzansprüchen
 § 65 Freistellung vom Dienst
 § 66 Freistellung im sonstigen Interesse
 § 67 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot
 § 68 Dienstjubiläum
 § 69 Amtsbezeichnung
 § 70 Urlaub, Beurlaubung
 § 71 Reise- und Umzugskosten
 § 72 Personalaktenführung
 § 73 Einsichts- und Auskunftsrecht
 § 74 Rechtsverordnung zum Personalaktenrecht
 § 75 Dienstzeugnis
 § 76 Berufliche Vereinigungen
 § 77 Beteiligung der Gesamtmitarbeitervertretung
 § 78 Anträge und Beschwerden

Abschnitt 4**Rechtsweg**

§ 79 Rechtsweg

Abschnitt 5**Anwendung staatlichen Rechts**

§ 80 Anwendung staatlichen Rechts

Abschnitt 6**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 81 Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse

§ 82 Außerkrafttreten

Abschnitt 1**Einleitende Vorschriften**

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis).

§ 2

Dienstherr, oberste Dienstbehörde,
Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte

(1) Dienstherr der Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis ist die Evangelische Kirche in Deutschland. Oberste Dienstbehörde ist der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der nachgeordneten Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis zuständig sind.

(3) Vorgesetzte sind diejenigen, die einer Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis für die dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen können.

Abschnitt 2**Kirchenbeamtenverhältnis****1. Allgemeines**

§ 3

Inhalt des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Der Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis steht unter dem Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn Jesus Christus erhalten hat.

(2) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis steht zur Evangelischen Kirche in Deutschland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis.

§ 4

Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis

In das Kirchenbeamtenverhältnis kann berufen werden, wer überwiegend Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnehmen soll.

§ 5

Arten der Kirchenbeamtenverhältnisse

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis dauernd für Aufgaben im Sinne des § 4 verwendet werden soll,
2. auf Probe, wenn die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis zur späteren Verwendung als Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen hat,
3. auf Widerruf, wenn die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis
 - a) einen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat oder
 - b) vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 4 verwendet werden soll.

(2) Das Kirchenbeamtenverhältnis kann auf Zeit begründet werden, wenn eine Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis, die bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, für Aufgaben im Sinne des § 4 für nicht länger als sechs Jahre verwendet werden soll. Eine Verlängerung ist zulässig, sie soll jedoch nicht über sechs Jahre hinausgehen.

(3) Zur ehrenamtlichen Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne des § 4 kann ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt begründet werden. Die Rechtsstellung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt regelt der Rat durch Rechtsverordnung.

2. Ernennung

§ 6

Fälle und Form der Ernennung

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses,
2. zur Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
3. zur ersten Verleihung eines Amtes,
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung und mit anderem Endgrundgehalt,
5. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muß enthalten:

1. bei der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses die Worte »unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis« mit dem die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz »auf Lebenszeit«, »auf Probe«, »auf Widerruf«, »im Ehrenamt« oder »auf Zeit« mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,
2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Worte nach Nummer 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt im Falle der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses nur der die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmende Zusatz, so gilt das begründete Kirchenbeamtenverhältnis als ein solches auf Widerruf.

§ 7

Persönliche Voraussetzungen

(1) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Absatz 4 der Grundordnung) ist, sich zu Wort und Sakrament hält und bereit ist, das Gelöbnis abzulegen,
2. a) die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt oder
b) die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat,
3. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Absatz 1 Nummer 3 gilt nicht für die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit. Der Rat kann, wenn ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht, von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 3 Befreiung erteilen.

(3) Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit kann nur werden, wer das 27. Lebensjahr vollendet und sich während einer Probezeit bewährt hat.

(4) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis die kirchenbeamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

§ 8

Zuständigkeit und Wirksamkeit

(1) Für die Ernennung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rat zuständig.

(2) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 9

Gelöbnis

Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis hat bei der Einstellung folgendes Gelöbnis abzulegen:

»Ich gelobe vor Gott, den mir anvertrauten Dienst nach den Ordnungen der Evangelischen Kirche in Deutschland auszuüben, die mir obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und mein Leben so zu führen, wie es von einer Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis erwartet wird.«

§ 10

Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie nicht vom Rat ausgesprochen worden ist. Der Rat kann sie rückwirkend bestätigen.

(2) Die Ernennung ist auch nichtig, wenn die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung

1. nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft war oder
2. entmündigt war.

(3) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist diese der ernannten Person mitzuteilen und ihr jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu untersagen, bei Nichtigkeit nach Absatz 1 aber erst, wenn die Bestätigung versagt wor-

den ist. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

§ 11

Rücknahme der Ernennung

(1) Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. nicht bekannt war, daß die ernannte Person ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das sie für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt,
3. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte,
4. nicht bekannt war, daß die ernannte Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus dem kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst entfernt worden war oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren, oder
5. bei einer nach ihrer Ernennung entmündigten Person die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen.

(2) Der Rat kann die Rücknahme nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntnis des Rücknahmegrundes erklären. Vor der Rücknahme ist die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis zu hören. Die Erklärung ist der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis innerhalb der Frist unter Angabe der Gründe zuzustellen.

(3) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Kirchenbeamtenverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

§ 12

Wirksamkeit von Amtshandlungen

Ist eine Ernennung nichtig oder zurückgenommen worden, so sind die Amtshandlungen, die die ernannte Person bis zur Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte oder bis zur Erklärung der Rücknahme vorgenommen hat, in gleicher Weise gültig, wie wenn sie eine Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ausgeführt hätte.

3. Laufbahnen

§ 13

Laufbahnbestimmungen

Der Rat kann durch Rechtsverordnung über die Laufbahnen der Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis, die Probezeiten, die Art der Vorbildung, über Prüfungen und Beförderungsmöglichkeiten nähere Bestimmungen treffen.

§ 14

Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis, ohne daß sich ihre Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird.

(2) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(3) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,

2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte,
3. in den letzten zwei Jahren vor Erreichung der Altersgrenze.

(4) Der Rat kann Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 zulassen.

§ 15

Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn

Der Aufstieg von einer Laufbahn in die nächsthöhere Laufbahn ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen möglich. Für den Aufstieg soll die Ablegung einer Prüfung verlangt werden.

4. Abordnung, Versetzung und Zuweisung

§ 16

Abordnung

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden. Vor einer nicht von ihr beantragten Abordnung ist die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis zu hören.

(2) Aus dienstlichen Gründen kann die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihr die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Zustimmung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.

(4) Wird ein Beamter oder eine Beamtin eines kirchlichen oder sonstigen Dienstherrn zur vorübergehenden Beschäftigung in den Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland abgeordnet, so bestimmen sich die Rechte und Pflichten unbeschadet des weiter bestehenden Dienstverhältnisses ergänzend nach den Vorschriften des Abschnittes 3 dieses Gesetzes. Die bisherige Amtsbezeichnung wird weitergeführt.

§ 17

Versetzung

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis kann innerhalb des Dienstbereichs der Evangelischen Kirche in Deutschland versetzt werden, wenn sie es beantragt hat oder ein dienstliches Bedürfnis besteht und die Laufbahnvoraussetzungen für das neue Amt gegeben sind. Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Zustimmung, wenn das neue Amt zum Dienstbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes.

(2) Aus dienstlichen Gründen kann eine Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ohne ihre Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Die Versetzung einer Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis in den Dienst eines anderen Dienstherrn ist nur mit Einverständnis des aufnehmenden Dienstherrn zulässig. Die Erklärung des Einverständnisses muß schriftlich vorliegen. Die Versetzung wird vom Rat verfügt. Im Zuge der Versetzung in den Dienst einer Gliedkirche kann das Kirchenbeamtenverhältnis nach dem Recht der Gliedkirche in ein Pfarrerdienstverhältnis umgewandelt werden, wenn die Dienstherrn dies vereinbaren und die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis zustimmt.

(3) Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaues oder der Aufgaben einer Dienststelle oder der Verschmelzung von Dienststellen kann eine Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis, deren Aufgabengebiet davon berührt wird, auch ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Dienstbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland versetzt werden, wenn eine ihrem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; das Endgrundgehalt muß mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis vor dem bisherigen Amt innehatte.

(4) Besitzt die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis nicht die Befähigung für die andere Laufbahn oder das neue Amt, hat sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(5) Bei Versetzung eines Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin eines anderen kirchlichen Dienstherrn in den Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland wird das Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. Bei Versetzung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin in den Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland wird das Pfarrerdienstverhältnis in ein Kirchenbeamtenverhältnis umgewandelt. Bei Versetzung eines Beamten oder einer Beamtin eines sonstigen Dienstherrn in den Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland wird das Beamtenverhältnis in ein Kirchenbeamtenverhältnis umgewandelt. Für die Rechtsstellung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis gilt vom Zeitpunkt der Versetzung an das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis hat das Gelöbnis nach § 9 abzulegen.

§ 18

Zuweisung

(1) Der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis kann im kirchlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine dem Amt entsprechende Tätigkeit bei einer Einrichtung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes oder einem Dienstherrn außerhalb des kirchlichen Dienstes zugewiesen werden.

(2) Der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der Kirche oder Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn dringende kirchliche Interessen dies erfordern.

(3) Die Rechtsstellung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis bleibt unberührt. Für Bezüge, die die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis aus der Verwen-

dung nach Absatz 1 und 2 erhält, gilt § 9 a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.

5. Ruhestand

§ 19

Eintritt in den Ruhestand

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit tritt mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand, es sei denn, sie hat keinen Anspruch auf Ruhegehalt.

(2) Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Verwaltung im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch eine bestimmte Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis erfordern, kann der Rat mit Zustimmung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis den Eintritt in den Ruhestand über das 65. Lebensjahr hinaus für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinauschieben, jedoch nicht über die Vollendung des 68. Lebensjahres hinaus.

§ 20

Versetzung in den Ruhestand

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd dienstunfähig ist. Als dauernd dienstunfähig kann die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auch dann angesehen werden, wenn sie infolge Erkrankung im Laufe von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis, so ist sie verpflichtet, sich nach Weisung ihres oder ihrer Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen und, falls dies amts- oder vertrauensärztlicherseits für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen.

(2) Von der Versetzung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn ihr ein anderes Amt derselben Laufbahn übertragen werden kann. In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis zulässig, wenn das neue Amt zum Dienstbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland gehört, es mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und zu erwarten ist, daß die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Besitzt die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis nicht die Befähigung für das andere Amt, hat sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis kann zur Vermeidung ihrer Versetzung in den Ruhestand unter Beibehaltung ihres Amtes ohne ihre Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb ihrer Laufbahn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

(3) Eine Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. vor dem 1. Januar 2002 das 62., nach dem 31. Dezember 2001 das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Hat die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis keinen Anspruch auf Ruhegehalt, so ist sie nicht in den Ruhestand zu versetzen, sondern zu entlassen.

(5) Abweichend von Absatz 3 kann eine Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag ab Vollendung des 58. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. sie diese Altersgrenze vor dem 1. Januar 2002 erreicht und
2. die besetzte oder eine andere Planstelle aufgrund der Versetzung in den Ruhestand nicht wieder besetzt wird (Vorruhestand).

§ 21

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag

(1) Beantragt eine Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis, sie nach § 20 Abs. 1 in den Ruhestand zu versetzen, so wird ihre Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß der oder die Dienstvorgesetzte aufgrund eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis werde nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig gehalten, ihre Amtspflichten zu erfüllen.

(2) Der Rat ist an die Erklärung nicht gebunden; er kann auch andere Beweise erheben.

§ 22

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gegen den Willen der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis

(1) Ist eine Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis dienstunfähig anzusehen und beantragt sie die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt der oder die Dienstvorgesetzte der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis oder ihrer gesetzlichen Vertretung nach dem Betreuungsgesetz mit, daß ihre Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei; dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Ist die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis nicht in der Lage, in dem Verfahren ihre Rechte wahrzunehmen, hat der oder die Dienstvorgesetzte beim Amtsgericht die Bestellung einer gesetzlichen Vertretung zu beantragen.

(2) Erhebt die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis oder ihre gesetzliche Vertretung innerhalb eines Monats keine Einwendungen, so entscheidet der Rat über die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der oder die Dienstvorgesetzte, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis oder ihrer gesetzlichen Vertretung zuzustellen.

(4) Wird das Verfahren fortgeführt, so sind mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einzubehalten. Der Rat beauftragt eine Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen muß, mit der Ermittlung des Sachverhalts. Für das Ermittlungsverfahren gelten die Vor-

schriften des V. Abschnittes des Disziplingesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend. Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis oder ihre gesetzliche Vertretung ist zu den Vernehmungen zu laden. Nach Abschluß der Ermittlungen ist die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis oder ihre gesetzliche Vertretung zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(5) Wird die Dienstfähigkeit der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis oder ihrer gesetzlichen Vertretung zuzustellen, die nach Absatz 4 Satz 1 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis mit dem Ende des Monats, in dem ihr die Verfügung mitgeteilt worden ist, in den Ruhestand versetzt; die einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt. § 20 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 23

Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

(1) Eine wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ist, solange sie die in § 20 Abs. 3 Nr. 1 genannte Altersgrenze nicht erreicht hat, verpflichtet, einer erneuten Berufung zum Dienst Folge zu leisten, wenn ihr im Dienstbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland ein Amt ihrer früheren oder einer anderen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll und zu erwarten ist, daß die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Besitzt die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis nicht die Befähigung für das andere Amt, hat sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis kann ferner unter Übertragung eines Amtes ihrer früheren Laufbahn nach Satz 1 auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb ihrer Laufbahn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zuzumuten ist. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt in den Ruhestand ist eine erneute Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis nur mit Zustimmung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis zulässig, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet hat. Mit der erneuten Berufung zum Dienst endet der Ruhestand.

(2) Beantragt die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis nach Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit, sie erneut zum Dienst zu berufen, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(3) Zur Nachprüfung der Dienstfähigkeit ist die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis verpflichtet, sich nach Weisung des oder der Dienstvorgesetzten amts- oder vertrauensärztlich untersuchen zu lassen. Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn sie einen Antrag nach Absatz 2 zu stellen beabsichtigt.

§ 24

Ruhestand der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Schädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Ver-

anlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Sie kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist.

(3) § 20 Abs. 2 und 4 und die §§ 21 bis 23 finden entsprechende Anwendung.

§ 25

Ärztliche Untersuchung

(1) Wird in den Fällen der §§ 21 bis 24 eine ärztliche Untersuchung durchgeführt, wird ärztlicherseits nur im Einzelfall auf Anforderung des oder der Dienstvorgesetzten das die tragenden Feststellungen und Gründe enthaltende Gutachten mitgeteilt, soweit deren Kenntnis unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die zu treffende Entscheidung erforderlich ist.

(2) Die Mitteilung über die Untersuchungsbefunde ist in einem gesonderten verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übersenden; sie ist verschlossen zu der Personalakte der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis zu nehmen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die nach § 20 Abs. 2 und §§ 21 bis 24 zu treffende Entscheidung verarbeitet oder genutzt werden.

(3) Zu Beginn der Untersuchung ist die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf deren Zweck und die Übermittlungsbefugnis an den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte hinzuweisen. Der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, ihrer gesetzlichen Vertretung wird ärztlicherseits eine Kopie der aufgrund dieser Vorschrift an die Behörden erteilten Auskünfte übermittelt.

§ 26

Beginn des Ruhestandes

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird vom Rat verfügt. Die Verfügung ist der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen des § 19 und § 22 Abs. 5, mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem die Verfügung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis zugestellt worden ist. In der Verfügung kann mit Zustimmung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

§ 27

Folgen des Ruhestandes

(1) Mit Beginn des Ruhestandes wird die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis unter Aufrechterhaltung ihres Kirchenbeamtenverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung und der damit verbundenen Amtspflichten enthoben. Im übrigen bleibt sie den in diesem Gesetz bestimmten Amtspflichten und dem Disziplinarrecht des Dienstherrn unterworfen.

(2) Dienstvorgesetzt bleibt für sie der oder die bisherige Dienstvorgesetzte.

6. Wartestand

§ 28

Versetzung in den Wartestand

Der Präsident oder die Präsidentin, die Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen des Kirchenamtes sowie der oder die Bevollmächtigte des Rates der Evangeli-

schen Kirche in Deutschland am Sitz der Bundesrepublik Deutschland können jederzeit in den Wartestand versetzt werden. Sie sind auf ihren Antrag in den Wartestand zu versetzen, wenn nach Feststellung des Rates zwischen ihnen und dem Rat Meinungsverschiedenheiten grundlegender Art bestehen, die eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr erwarten lassen.

§ 29

Beginn des Wartestandes

Der Wartestand beginnt mit dem Ende des Monats, in dem der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird. Im Einzelfall kann ein bis zu drei Monaten späterer Zeitpunkt festgesetzt werden. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden. Die Verfügungen bedürfen der Schriftform.

§ 30

Folgen des Wartestandes

Mit Beginn des Wartestandes wird die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis unter Aufrechterhaltung ihres Kirchenbeamtenverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung und der damit verbundenen Amtspflichten enthoben. Im übrigen bleibt sie den in diesem Gesetz bestimmten Amtspflichten und dem Disziplinarrecht des Dienstherrn unterworfen.

§ 31

Vorübergehende Verwendung

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis im Wartestand ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, vorübergehend dienstliche Aufgaben, die ihrer Vorbildung entsprechen, zu übernehmen. Auf die persönlichen Verhältnisse der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Solange die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis im Wartestand voll beschäftigt wird, erhält sie als Wartegeld die Dienstbezüge, die sie erhalten hätte, wenn sie nicht in den Wartestand versetzt worden wäre. Wird die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis nicht voll beschäftigt, so können ihr als Wartegeld Dienstbezüge bis zu der in Satz 1 genannten Höhe gewährt werden; die Entscheidung trifft der Rat.

§ 32

Wiederverwendung

Die in den Wartestand versetzte Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis kann vor Erreichen der in § 20 Abs. 3 Nr. 1 genannten Altersgrenze jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Sie ist verpflichtet, dieser Berufung zu folgen, wenn ihr ein Amt verliehen werden soll, das mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie dasjenige der Besoldungsgruppe, aus der sich das Wartegeld errechnet; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Auf die persönlichen Verhältnisse der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ist Rücksicht zu nehmen.

§ 33

Versetzung in den Ruhestand

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis im Wartestand kann mit ihrer Zustimmung jederzeit, nach fünfjähriger Wartezeit auch gegen ihren Willen, in den Ruhestand versetzt werden. Der Lauf der Frist wird durch eine Verwendung nach § 31 gehemmt.

(2) Für die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis im Wartestand gelten die Vorschriften der §§ 19 bis 22, 26 und 27 entsprechend.

§ 34

Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet, wenn

1. die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis wieder zum Dienst berufen wird (§ 32),
2. die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis in den Ruhestand versetzt wird (§ 33),
3. das Kirchenbeamtenverhältnis beendet wird (§ 35).

7. Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 35

Arten der Beendigung

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Entlassung oder
2. Entfernung aus dem Dienst.

§ 36

Verweigerung des Gelöbnisses

Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ist zu entlassen, wenn sie sich weigert, das Gelöbniß abzulegen.

§ 37

Entlassung auf Verlangen

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis kann jederzeit ihre Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem oder der Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei dem oder der Dienstvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Zustimmung des Rates auch nach Ablauf dieser Frist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ihre Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, längstens drei Monate.

§ 38

Entlassung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe kann ferner entlassen werden, wenn einer der folgenden Entlassungsgründe vorliegt:

1. ein Verhalten, das bei einer Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann, oder
2. mangelnde Bewährung (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) oder
3. Dienstunfähigkeit (§ 20), wenn nicht nach § 24 eine Versetzung in den Ruhestand erfolgt, oder
4. Auflösung, Verschmelzung oder wesentliche Änderung des Aufbaus der Dienststelle, wenn das Aufgabengebiet der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis von der Auflösung oder Umbildung berührt wird und eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.

(2) Bei der Entlassung sind folgende Fristen einzuhalten: bei einer Beschäftigungszeit

bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluß,

von mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluß,

von mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die ununterbrochene Tätigkeit als Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe. Im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 kann die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden.

§ 39

Entlassung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf kann jederzeit durch Widerruf entlassen werden. Die Fristen des § 38 Abs. 2 sind einzuhalten.

(2) Der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen; dies gilt nicht, wenn sie dauernd dienstunfähig ist. Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf ist mit Ablauf des Tages aus dem Kirchenbeamtenverhältnis entlassen, an dem ihr

1. das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung,

2. das endgültige Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung

bekanntgegeben wird.

§ 40

Entlassungsverfahren

Für die Entlassung ist der Rat zuständig. Die Entlassung wird, wenn die Verfügung keinen anderen Zeitpunkt bestimmt, mit dem Ende des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis zugestellt worden ist; im Falle des § 36 wird die Entlassung mit der Zustellung wirksam.

§ 41

Entlassung kraft Gesetzes

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ist entlassen, wenn sie

1. ohne Zustimmung des Rates ihren Dienst aufgibt,

2. aus der Kirche austritt,

3. zu einer anderen nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Kirche oder Religionsgemeinschaft übertritt; der Rat kann im einzelnen Fall eine andere Regelung treffen,

4. in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem kirchlichen oder sonstigen Dienstherrn tritt; der Rat kann im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anordnen, oder

5. bei Vollendung des 65. Lebensjahres keinen Anspruch auf Ruhegehalt hat.

(2) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ist mit Ablauf ihrer Amtszeit entlassen, sofern sie nicht für eine weitere Amtszeit berufen wird.

(3) Der Rat entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.

§ 42

Folgen der Entlassung

Ist das Kirchenbeamtenverhältnis durch Entlassung beendet worden, hat die frühere Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis keinen Anspruch mehr auf Dienstbezüge, Versorgung oder sonstige Leistungen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Ihre bisherige Amtsbezeichnung darf sie ohne Erlaubnis (§ 69 Abs. 5) nicht mehr führen.

§ 43

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

Abschnitt 3

Rechtsstellung der Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis

1. Pflichten

§ 44

Amtsführung

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis hat den ihr anvertrauten Dienst nach den Ordnungen der Evangelischen Kirche in Deutschland auszuüben, die ihr obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und ihr Leben so zu führen, wie es von einer Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis erwartet wird. Sie stellt ihre volle Arbeitskraft der Kirche zur Verfügung.

(2) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ist für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen verantwortlich.

§ 45

Beratungs- und Unterstützungspflicht

Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis hat ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen.

§ 46

Befolgen von Anordnungen

Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ist verpflichtet, die von ihren Vorgesetzten erlassenen Anordnungen zu befolgen, soweit sie nicht nach besonderer gesetzlicher Vorschrift an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen ist. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, Anordnungen zu befolgen, deren Ausführung Schrift und Bekenntnis widerspricht oder gegen geltendes Recht verstößt. Sie hat ihre Bedenken unverzüglich ihren Vorgesetzten darzulegen.

§ 47

Zurückhaltung bei politischer Betätigung

Bei politischer Betätigung hat die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksicht auf ihr kirchliches Amt gebietet.

§ 48

Unterstützung von Vereinigungen

Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis darf eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie

dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt tritt oder wenn sie durch die Unterstützung in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert wird.

§ 49

Amtsverschwiegenheit

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis hat über die ihr bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, soweit dies ihrer Natur nach erforderlich oder dienstlich angeordnet ist. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

(2) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis darf ohne Einwilligung des oder der Dienstvorgesetzten über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen. Die Einwilligung darf nur versagt werden, wenn die Aussage wichtige kirchliche Interessen gefährden würde.

§ 50

Herausgabe amtlicher Unterlagen

Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis hat nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses amtliche Gegenstände und Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen, Erben und Erbinnen.

§ 51

Annahme von Belohnungen und Geschenken

Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis darf, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, Belohnungen und Geschenke in bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung des oder der Dienstvorgesetzten annehmen.

§ 52

Pflicht zur Übernahme von Nebentätigkeiten

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ist auf Verlangen des oder der Dienstvorgesetzten verpflichtet, eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie ihr zugemutet werden kann. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses endet die Nebentätigkeit, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

§ 53

Rückgriff bei Haftungsschäden

Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres oder ihrer Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Verlangen eines oder einer Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 54

Genehmigungspflichtige Nebentätigkeit

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis bedarf zur Übernahme einer Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung ihres oder ihrer Dienstvorgesetzten, es sei denn, daß sie nach § 52 zu ihrer Übernahme verpflichtet ist.

(2) Die Genehmigung kann bedingt, befristet oder widerruflich erteilt werden. Sie darf nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, daß die Nebentätigkeit die Amtsführung oder andere dienstliche oder kirchliche Interessen beeinträchtigen würde.

(3) Nicht genehmigungspflichtig sind

1. die Verwaltung des eigenen Vermögens oder des Vermögens der Angehörigen,
2. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder gelegentliche Vortragstätigkeit,
3. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit an Hochschulen oder wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
4. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Vereinigungen kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, in Gewerkschaften oder in Berufsverbänden,
5. die Übernahme öffentlicher und kirchlicher Ehrenämter: die Übernahme ist dem oder der Dienstvorgesetzten anzuzeigen.

(4) Die Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft und Testamentsvollstreckung bedarf der Genehmigung.

(5) Der Rat kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Nebentätigkeit der Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis treffen.

§ 55

Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis bestimmt der Rat. Er soll dabei die für Beamte und Beamtinnen des Bundes geltenden Regelungen berücksichtigen.

(2) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ist verpflichtet, auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne Entschädigung Dienst zu leisten, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Wird sie dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihr innerhalb angemessener Zeit Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren.

§ 56

Wohnung und Aufenthalt

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis hat ihre Wohnung so zu nehmen, daß sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der oder die Dienstvorgesetzte kann sie, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, anweisen, ihre Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine geeignete Dienstwohnung zu beziehen. Über die Eignung entscheidet nach Anhörung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis der oder die Dienstvorgesetzte.

(3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es erfordern, kann der oder die Dienstvorgesetzte die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis anweisen, sich auch während der

dienstfreien Zeit in der Nähe des Dienstortes erreichbar aufzuhalten.

§ 57

Verbot von Tätigkeiten

Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis darf nicht in dienstlichen Angelegenheiten tätig werden, an denen sie selbst oder Angehörige beteiligt sind.

§ 58

Verbot der Führung von Dienstgeschäften

Der Rat kann einer Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung ihrer Dienstgeschäfte ganz oder teilweise verbieten. Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis soll vor Erlass des Verbotes gehört werden. Das Verbot erlischt, sofern nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis das förmliche Disziplinarverfahren oder ein anderes auf Versetzung in den Ruhestand, auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

§ 59

Fernbleiben vom Dienst

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis darf dem Dienst nicht ohne Einwilligung fernbleiben, es sei denn, daß sie wegen Krankheit oder aus zwingenden Gründen daran gehindert ist, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis hat ihre Vorgesetzten unverzüglich von ihrer Verhinderung zu unterrichten. Die Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Bleibt die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis schuldhaft dem Dienst fern, so verliert sie für die Zeit des Fernbleibens ihre Dienstbezüge. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 60

Amtspflichtverletzung

Verletzt die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft die ihr obliegenden Pflichten, so kann gegen sie wegen Amtspflichtverletzung ein Disziplinarverfahren stattfinden. Näheres regelt das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 61

Haftung

(1) Verletzt eine Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr obliegenden Pflichten, so hat sie dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der oder die Dienstvorsetzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Leistet die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis dieser Anspruch abzutreten.

2. Rechte

§ 62

Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis und ihrer Familie zu sorgen. Er schützt sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung als Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis.

§ 63

Unterhalt

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie.

(2) Besoldung und Versorgung werden durch Kirchengesetz geregelt.

§ 64

Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Wird eine Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis oder werden ihre Angehörigen verletzt oder getötet, so sind sie und die Hinterbliebenen verpflichtet, einen gesetzlichen Schadensersatzanspruch, der ihnen wegen Körperverletzung oder Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an den Dienstherrn abzutreten, als dieser

1. während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit zur Gewährung von Dienstbezügen oder
2. infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung einer Versorgung oder anderer Leistungen verpflichtet ist.

(2) Der abgetretene Anspruch kann nicht zum Nachteil der Berechtigten geltend gemacht werden.

§ 65

Freistellung vom Dienst

(1) Einer Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen,

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen,
2. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren,

wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen oder eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige

tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Die Dauer des Urlaubs darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 4 zwölf Jahre nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Der Rat kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Er kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn der Amtskraft im Kirchenbeamten-

verhältnis eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Einer Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt zwölf Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung darf auch zusammen mit Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 oder § 66 Abs. 1 Nr. 2 und 3 zwölf Jahre nicht überschreiten.

(5) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Nr. 2 besteht ein Anspruch auf Leistung der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis berücksichtigungsfähiger Angehöriger oder berücksichtigungsfähige Angehörige eines oder einer Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung hat.

(6) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

§ 66

Freistellung im sonstigen Interesse

(1) Amtskräften im Kirchenbeamtenverhältnis mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer,
2. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
3. nach Vollendung des 55. Lebensjahres für einen Zeitraum, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 kann der Rat auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Er soll in diesen Fällen eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 kann der Rat eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 darf, auch im Zusammenhang mit Urlaub nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 65 Abs. 4, die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

(4) § 65 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 67

Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

(1) Wird eine Teilzeitbeschäftigung oder eine langfristige Beurlaubung beantragt, sind die Amtskräfte im Kirchen-

beamtenverhältnis auf die Folgen der Teilzeitbeschäftigung oder langfristiger Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen.

(2) Die Teilzeitbeschäftigung nach § 65 und § 66 Abs. 1 Nr. 1 darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Amtskräften im Kirchenbeamtenverhältnis mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Amtskräften im Kirchenbeamtenverhältnis mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

§ 68

Dienstjubiläum

Den Amtskräften im Kirchenbeamtenverhältnis kann bei Dienstjubiläen eine Jubiläumswendung gewährt werden. Näheres regelt der Rat durch Rechtsverordnung.

§ 69

Amtsbezeichnung

(1) Die Amtsbezeichnungen der Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis werden vom Rat durch Rechtsverordnung bestimmt.

(2) Die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis können neben ihrer Amtsbezeichnung kirchlich oder staatlich verliehene Titel führen.

(3) Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis im Ruhestand dürfen die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Ruhestand« (»i. R.«) weiterführen. Wird ihnen ein neues Amt übertragen, so erhalten sie die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört das neue Amt nicht zu einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das bisherige Amt, so dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz »im Ruhestand« (»i. R.«) führen.

(4) Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis im Wartestand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Wartestand« (»i. W.«).

(5) Einer entlassenen Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis kann der Rat auf Antrag die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »außer Dienst« (»a. D.«) zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die frühere Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis sich ihrer nicht als würdig erweist.

§ 70

Urlaub, Beurlaubung

(1) Der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu. Urlaub kann auch aus besonderen Anlässen gewährt werden.

(2) Zur Ausübung des Amtes als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe ist der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis Dienstbefreiung zu gewähren.

(3) Der Rat kann die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf ihren Antrag oder mit ihrer Einwilligung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlauben.

(4) Näheres, insbesondere Dauer des Urlaubs und Fortzahlung der Dienstbezüge, regelt der Rat durch Rechtsverordnung.

§ 71

Reise- und Umzugskosten

Reise- und Umzugskostenvergütung der Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis regelt der Rat durch Rechtsverordnung.

§ 72

Personalaktenführung

(1) Über jede Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis betreffen, soweit sie mit ihrem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten. Wird die Personalakte in Grundakte und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen.

(3) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihr nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören. Die Äußerung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(4) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die die Tilgungsvorschriften des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland keine Anwendung finden, sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ungünstig sind oder ihr nachteilig werden können, auf Antrag der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(5) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, sind mit Zustimmung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis willigt in eine andere Verwendung ein oder die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen Dritter fordert die Auskunftserteilung zwingend. Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 73

Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis hat, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte.

(2) Absatz 1 gilt auch für die beauftragten Angehörigen (Ehepartner oder Ehepartnerin, Kinder, Eltern).

(3) Einem Bevollmächtigten der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte.

(4) Dem Recht auf Einsicht in die Personalakte steht das Recht auf Auskunft aus der Personalakte gleich.

(5) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis hat ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder nicht-personenbezogenen Daten, deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährden könnte, derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis Auskunft zu erteilen.

§ 74

Rechtsverordnung zum Personalaktenrecht

Der Rat kann Näheres zur Personalaktenführung und zum Einsichts- und Auskunftsrecht durch Rechtsverordnung regeln.

§ 75

Dienstzeugnis

Der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis wird beim Wechsel des Dienstherrn und nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Antrag von ihrem oder ihrer letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihr bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auch über die von ihr ausgeübte Tätigkeit und ihre Leistungen Auskunft geben.

§ 76

Berufliche Vereinigungen

(1) Die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis können sich in Vereinigungen kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenschließen.

(2) Die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis dürfen wegen der Betätigung in den genannten Organisationen weder benachteiligt noch bevorzugt werden.

§ 77

Beteiligung der Gesamtmitarbeitervertretung

Die Gesamtmitarbeitervertretung ist bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der kirchenbeamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.

§ 78

Anträge und Beschwerden

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis kann Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei hat sie den

Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zum Rat steht ihr offen. Entsprechendes gilt für Hinterbliebene und frühere Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten oder die unmittelbare Vorgesetzte, so kann sie bei dem oder der nächsthöheren Vorgesetzten eingereicht werden.

Abschnitt 4

Rechtsweg

§ 79

Rechtsweg

(1) Für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten, für sonstige Streitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Die Klage ist gegen die Evangelische Kirche in Deutschland zu richten.

(2) Für das Vorverfahren gelten die staatlichen Vorschriften über das Verfahren in Beamten-sachen entsprechend. Der Widerspruch ist beim Kirchenamt zu erheben. Hilft dieses dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet der Rat.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Abordnung oder Versetzung haben keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt 5

Anwendung staatlichen Rechts

§ 80

Anwendung staatlichen Rechts

Soweit die Rechtsverhältnisse der Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis kirchenrechtlich nicht geregelt sind, finden die für Beamte und Beamtinnen des Bundes geltenden Bestimmungen auf Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis entsprechende Anwendung.

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 81

Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes gelten auch für die vor seinem Inkrafttreten begründeten Kirchenbeamtenverhältnisse. Erworbene Rechte bleiben unberührt.

§ 82

Außerkräfttreten

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft, insbesondere das Kirchenbeamten-gesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. November 1987 (ABl. EKD S. 438), geändert durch Kirchengesetz vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 517).

(2) Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf nach Absatz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

Artikel 2

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

Das Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 369), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 1996 (ABl. EKD S. 529), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 a wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Der Bevollmächtigte des Rates erhält für die Dauer der Ausübung des Nebenamtes des Militärbischofs eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen in seinem Hauptamt und den Bezügen nach Besoldungsgruppe B 6.«
2. Nach § 5 a wird folgender § 5 b eingefügt:

»§ 5 b Leistungsstufe, Prämien und Zulagen für besondere Leistungen

§ 27 Abs. 3 und § 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes finden für den Personenkreis nach § 2 Abs. 1 a keine Anwendung. Im übrigen finden sie mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle der Rechtsverordnung der Bundesregierung eine durch den Rat zu erlassende Verordnung tritt, die Näheres zur Gewährung von Leistungsstufen und zur Hemmung des Aufstiegs in den Stufen sowie zur Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen regelt.«
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefaßt:

»§ 7 Familienzuschlag«
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter »familienbezogener Bestandteil des Ortszuschlages« durch das Wort »Familienzuschlag« ersetzt.
 - c) In den Absätzen 2 und 3 wird das Wort »Ortszuschlag« jeweils durch das Wort »Familienzuschlag« ersetzt.
4. In § 9 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Bei der Anwendung des § 12 b des Beamtenversorgungsgesetzes werden die im kirchlichen Dienst verbrachten Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt.«
5. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

»§ 9 a Versorgungsabschluss

§ 85 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß

 1. eine Minderung des Ruhegehaltes für Kirchenbeamte, die die Altersgrenze nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 des Kirchenbeamten-gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vor dem 1. Januar 2002 erreichen, unterbleibt, und
 2. für Kirchenbeamte, die die Altersgrenze zu einem späteren Zeitpunkt erreichen, die Minderung des Ruhegehaltes in den Fällen des Vorruhestandes nach § 20 Abs. 5 des Kirchenbeamten-gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland 7,2 vom Hundert beträgt.«
6. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

»§ 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend, wenn zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem anderen Dienstherrn eine entsprechende Vereinbarung getroffen wird.«

7. In § 13 wird die Angabe »§ 62« durch die Angabe »§ 64« ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Versorgungsgesetzes

In § 4 Satz 1 des Versorgungsgesetzes vom 17. Februar 1961 (ABl. EKD S. 101), zuletzt geändert durch § 14 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 369), wird das Wort »Ortuszuschlag« durch das Wort »Familienzuschlag« ersetzt.

Artikel 4

Schlußvorschriften

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Wetzlar, den 6. November 1997

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Nr. 188* Kirchengesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland (Entschädigungsgesetz).

Vom 6. November 1997.

Die Synode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Kirchengesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland (Entschädigungsgesetz)

vom 6. November 1997

§ 1

(1) Die Mitglieder des Schiedsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtes für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, der Disziplinargerichte, der Schlichtungsstelle und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten eine Aufwandsentschädigung.

(2) Der Rat wird ermächtigt, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Beanspruchung der Mitglieder durch Rechtsverordnung festzusetzen.

§ 2

Die Mitglieder des Schiedsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtes für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, der Disziplinargerichte, der Schlichtungsstelle und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen für Kirchenbeamte und -beamtinnen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie Ersatz ihrer sonstigen Auslagen gegen Nachweis.

§ 3

Die bestehenden Entschädigungsregelungen bleiben bis zum Erlaß der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 2 in Kraft.

§ 4

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes wird § 9 Sätze 2 bis 4 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 515) gestrichen.

Wetzlar, den 6. November 1997

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Nr. 189* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Integration des Sonderhaushaltes Evangelische Militärseelsorge/Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den Haushalt der EKD.

Vom 6. November 1997.

Der Sonderhaushalt Evangelische Militärseelsorge/Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr wird ab Haushaltsjahr 1999 in den allgemeinen Haushalt der EKD als gesonderter Teil integriert. Er unterliegt der Haushaltsordnung der EKD, wobei die Verwaltung des Sonderhaushaltes Evangelische Militärseelsorge, der Beirat für die evangelische Militärseelsorge/evangelische Seelsorge in der Bundeswehr und sein Finanzausschuß den Entwurf erarbeiten und Einvernehmen mit der Finanzabteilung des Kirchenamts der EKD herstellen.

Damit wird die Kundgebung der 2. Tagung der 5. Synode der EKD vom Januar 1974 außer Kraft gesetzt.

Wetzlar, den 6. November 1997

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Nr. 190* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland »Der Gottesdienst – eine Ermutigung«.

Vom 7. November 1997.

I.

»Im Gottesdienst sammelt und erhält Gott seine Kirche« (Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD, Entwurf 1997).

»Weil Jesus Christus der versammelten Gemeinde seine Gegenwart verheißen hat, wird im Gottesdienst sein Zuspruch und sein Anspruch auf das ganze menschliche Leben kundgetan.« (Ordnung des kirchlichen Lebens der EKD, Entwurf 1997).

1. Der Gottesdienst ist die zentrale Versammlung der christlichen Gemeinde. »Im Gottesdienst geschieht es, daß unser lieber Herr selbst mit uns redet durch sein heiliges Wort und wir wiederum mit ihm reden durch Gebet und Lobgesang« (Martin Luther). Mit ihren Gottesdiensten, besonders am Sonntagmorgen, feiert die Christenheit den auferstandenen Jesus Christus und erinnert alle Welt daran, daß er auferstanden ist. Darum ist

der Gottesdienst eine unvergleichliche Quelle von Glaubensgewißheit und Lebensmut, von Trost im Leben und im Sterben.

Der Glaube an Gott, der sein Volk Israel aus lebenswidrigen Verhältnissen herausgeführt und der sich selbst in Jesus Christus, seinem Sohn, für die Versöhnung aller Menschen hingegeben hat, ist die Quelle unserer Zuversicht. Wo sich Menschen zum Gottesdienst versammeln, gewinnt sie konkrete Gestalt. Hier, im Gottesdienst, wird die Geschichte Gottes mit den Menschen immer wieder mit Worten und Zeichen vergegenwärtigt und die Zukunft Jesu Christi feiernd vorweggenommen. In der Verkündigung des Wortes Gottes, in der Feier des Heiligen Abendmahls, im Gebet und im Segen ist Gott selbst gegenwärtig mit seinem heiligen Willen, seinem Trost und Heil.

2. Die Synode der EKD hat in den letzten Jahren zu vielen bedrängenden Fragen des gesellschaftlichen Lebens Stellung genommen. Solche Erklärungen erfolgten im Wissen darum, daß der christliche Glaube sich den ethischen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen oder ökologischen Herausforderungen unserer Zeit zu stellen hat und daß die Christen ihren Beitrag zur Klärung und zur Lösung solcher bedrängender Lebensfragen leisten müssen. Das Engagement für das Leben im umfassenden Sinne, für Gerechtigkeit und Versöhnung, für Demokratie und Bewahrung der Schöpfung, für die fernsten und die nahen Nächsten, ja auch die tägliche Bewahrung im Alltag, ist nach biblischer Überzeugung (Röm. 12,1) Gottesdienst. Das alles lebt aber davon, daß Christen nach dem Gebot Gottes und seiner Verheißung fragen und sich dessen in der Feier von Gottesdiensten vergewissern.

II.

1. *Die gegenwärtige gottesdienstliche Situation läßt sich so beschreiben:*

Es ist eine der entscheidenden Entwicklungen evangelischer Gottesdienstgeschichte in der Neuzeit, daß sich die Kirche eingelassen hat auf die Themen der Lebenswelt, der Kultur, daß sie neue Anlässe, Orte und Zeiten gefunden hat, um Gottesdienste zu feiern, sowie spezielle Zielgruppen, mit denen man feiert. Die These: Gottesdienst ist das Zentrum kirchlichen Lebens, stimmt dann mit der Realität überein, wenn das Verständnis des Gottesdienstes weit gefaßt und nicht auf den Gottesdienst am Sonntagvormittag beschränkt wird. Die vielen anderen Orte und Versammlungen, wo Gottesdienst gefeiert wird, sind hinzuzunehmen. Dazu gehört der ganze Bereich der lebensgeschichtlich veranlaßten Gottesdienste, Taufe, Konfirmation, Trauung und Beerdigung, mit ihren mannigfachen Verbindungen zum Gemeindegottesdienst (Taufgedächtnis, Goldene Konfirmation, Totensonntag). Dazu gehören die Gottesdienste, Andachten und Feiern in den verschiedenen Bereichen des kirchlichen Lebens, in den Häusern und Familien, in den Schulen und Hochschulen, in Gruppen und Kommunitäten, in den Einrichtungen der Diakonie, täglich, unter der Woche, auf Freizeiten, auf der Chorrüste, in Evangelischen Akademien, auf Kirchentagen und anderswo. Ökumenische Gottesdienste sind eine große Chance, den Stellenwert des Gottesdienstes als Mitte der christlichen Gemeinschaft zu erfahren.

2. *Die Synode unterstreicht, daß überlieferte gottesdienstliche Formen stets neu belebt und weiterentwickelt werden müssen.*
 - Innerhalb einer stabilen Grundstruktur bietet der Gottesdienst Raum für vielfältige Gestaltungsmög-

lichkeiten. Dazu helfen sowohl das neue Evangelische Gesangbuch mit seiner Öffnung zum Liedgut der Gegenwart und der Ökumene als auch die Erneuerte Agenda und die Agendenarbeit der übrigen Gliedkirchen. Auch die Tätigkeit der Arbeitsstellen für Gottesdienst leisten dazu wichtige Beiträge.

- Kinder-, Schul- und Jugendgottesdienste sind wesentliche Elemente gottesdienstlichen Handelns der Kirche. Viele Anstöße zur Erneuerung des gottesdienstlichen Lebens haben dort ihre Wurzeln.
- Kirchenmusik und -kunst geben der Verkündigung der Gemeinde wesentlichen Ausdruck. Neue Formen sind hier willkommen und notwendig: Sie bereichern den Gottesdienst und laden besonders auch die jüngere Generation ein, indem sie Glaube und Lebensgefühl des modernen Menschen verbinden.
- Wichtig geworden sind in den letzten Jahren Gottesdienste zu besonderen Anlässen, zu bestimmten Themen oder mit bestimmten Zielgruppen und an gesellschaftlichen Brennpunkten, zum Beispiel Gottesdienste mit Jugendlichen und Familien, Gottesdienste im Grünen, zu Orts- und Vereinsjubiläen usw. Ebenso haben sich neue bereichernde Gestaltungsformen des Gottesdienstes entwickelt, zum Beispiel Friedensgebete, meditative Gottesdienste, Gebet nach Taizé, Thomasmesse, Weltgebetstag und andere Gottesdienste von Frauen.
- Nicht wenige Menschen werden durch Gottesdienstübertragungen in Hörfunk und Fernsehen erreicht. Sie haben auf diese Weise teil am gottesdienstlichen Leben der Kirche.

Es gibt viele Menschen, die in den Wechselfällen des Lebens nach einem Sinn und Zusammenhang suchen. Diesen Suchenden eine Heimat anzubieten, ohne ihnen eine nicht gewollte Bindung aufzunötigen, ist eine wesentliche Aufgabe der Volkskirche und ihre Chance.

III.

1. *Als Synodale der EKD wenden wir uns an alle, die am Gottesdienst teilnehmen:*

Wir freuen uns über alle, die treu am Gottesdienst teilnehmen. Regelmäßigkeit und gute Gewohnheit sind auch Ausdruck dafür, daß wir als Gemeinde Gott verpflichtet sind. Durch die Feier des Gottesdienstes nimmt die versammelte Gemeinde auch einen stellvertretenden Dienst für die ganze Gemeinde wahr.

Zum Gottesdienst sind alle eingeladen. Heißen Sie deshalb auch die willkommen, die nur zu einem besonderen Anlaß oder gelegentlich in die Kirche gehen, zum Beispiel an den großen Stationen des Lebens oder an den Festen des Kirchenjahres.

Wir bitten Sie, andere zum Gottesdienst persönlich einzuladen. Es ist gut, wenn Sie sich aktiv in die Gottesdienstgestaltung einbringen. Sagen Sie den Verantwortlichen, was Ihnen in Ihrem Gottesdienst gefällt oder mißfällt, was Sie ändern und auf was Sie nicht verzichten möchten!

2. *Wir wenden uns an alle, die Gottesdienste gestalten:*

Wir danken Ihnen für alle Sorgfalt, mit der Sie sich um die Verkündigung und die Gottesdienstgestaltung mühen. Der Gottesdienst wird vor allem dann lebendig, wenn in ihm Gemeindeglieder, Kirchenmusikerinnen und -musiker, Pfarrerinnen und Pfarrer, Küsterinnen und Küster zusammenwirken. Die Möglichkeiten, Gemeindeglieder in das gottesdienstliche Geschehen mit-

denkend, mitplanend, mithandelnd einzubeziehen, sind noch lange nicht ausgeschöpft. An vielen Orten haben sich gemeinsame Gottesdienstvorbereitungen und Nachgespräche bewährt.

Für alle bewußt gestaltete liturgische Kooperation, besonders die von Wort und Musik, danken wir Ihnen. Mit der reichen Tradition der evangelischen Kirchenmusik und deren lebendiger Fortführung in der Gegenwart, sowohl im Gottesdienst wie in gottesdienstlichen Konzerten, ist uns in Deutschland ein Schatz anvertraut, den wir pflegen und nutzen sollten. Die Kirchenmusik erreicht viele Menschen, die sonst wenig Zugang zur Botschaft des Glaubens haben. Sie erfüllt wie die Predigt eine evangelistisch-missionarische Aufgabe.

Zuweilen wird die Meinung vertreten, der Gottesdienstbesuch in unserem Land sei rückläufig. Dies trifft nicht zu: Seit Jahren besuchen im Durchschnitt 1,4 Millionen Menschen jeden Sonntag einen evangelischen Gottesdienst. Dabei sind die vielen anderen Gottesdienste nicht eingerechnet. Dennoch ist uns bewußt, daß wir viele Menschen nicht erreichen. Deshalb dürfen wir in der Bemühung um einen einladenden Gottesdienst nicht nachlassen. Auch Gottesdienste mit kleiner Teilnehmerzahl sind der Mühe sorgfältiger Vorbereitung wert.

In vielen Gemeinden haben sich unterschiedliche Gottesdienstformen entwickelt. Wir danken allen, die sich für vielfältige Gestaltungsformen eingesetzt haben und einsetzen. Die Gemeinden brauchen Ihre Kreativität und Ihren Mut zum liturgischen Experiment. Wir bitten Sie zugleich, sich den guten Sinn der geprägten liturgischen Formen neu zu erschließen. Sie bilden ein wichtiges Band ökumenischer Gemeinschaft mit der weltweiten Kirche.

IV.

Als Synodale der EKD wenden wir uns an die Öffentlichkeit:

1. In einer Zeit, in der viele Aktivitäten nur nach ihrem Zweck befragt werden, geraten auch der Gottesdienst, die Traditionen des arbeitsfreien Sonntags und die Aufwendungen für die Kirchengebäude, für die Kirchenmusik und die religiöse Kunst schnell unter das Diktat des Kosten-Nutzen-Denkens. Wir sind dagegen überzeugt, daß die christliche Gemeinde allen Menschen einen Dienst tut, wenn sie einer totalen Ökonomisierung und Funktionalisierung des gesellschaftlichen Lebens Grenzen setzt. Darum ist es für die Kirche, wie für unsere Gesellschaft im Ganzen von großer Bedeutung, daß der Schutz des Sonntags und der kirchlichen Feiertage erhalten bleibt und nicht zugunsten wirtschaftlicher Belange abgebaut wird.
2. Die Kirche ist mit ihren Gottesdiensten und mit ihren gottesdienstlichen Räumen Teil der öffentlichen Kultur. Liturgie und allgemeine Kultur befruchten sich wechselseitig und prägen so z. B. die Musik, die Bildenden Künste und die Architektur mit. Die öffentliche Kultur lebt von solchen Impulsen.

Es ist gesellschaftlich wichtig, daß die Evangelische Kirche in 18 000 Gemeinden in Deutschland durch ihre Gottesdienste ihre Identität zu erkennen gibt. Menschen suchen hier Antworten des christlichen Glaubens zu den Fragen der Zeit. Unsere Gesellschaft und unser Staat stützen sich auf Grundwerte, die sie nicht selber schaffen, die vielmehr ihre Wurzeln auch in der christlichen Verkündigung haben: Gerechtigkeit, Verantwortung, Solidarität mit den Schwachen, Mut für die Zukunft. Durch die gottesdienstliche Verkündigung nehmen Chri-

sten Mitverantwortung wahr für die Werte und Wege unserer Gesellschaft und treten stellvertretend vor Gott dafür ein.

In allen Bemühungen um die Erneuerung des Gottesdienstes bittet die Kirche Jesu Christi: *Veni creator spiritus! Komm Gott Schöpfer, Heiliger Geist.*

Wetzlar, den 7. November 1997

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Nr. 191* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Wiedergewinnung des Buß- und Bettags.

Vom 6. November 1997.

Die Synode begrüßt, daß die Forderungen nach einer Rückgewinnung des gesetzlichen Schutzes für den Buß- und Bettag als Feiertag zunehmen und eine wachsende Resonanz in der Bevölkerung finden. So findet am 30. November 1997 in Schleswig-Holstein ein Volksentscheid zur Wiedereinführung des Buß- und Bettages statt. Die Synode unterstützt ausdrücklich alle Initiativen zur Wiedergewinnung des Buß- und Bettages. Sie erinnert an ihr Wort zum Buß- und Bettag 1995, in dem die Abschaffung dieses gesetzlich geschützten Feiertages nachdrücklich als Fehlentscheidung beschrieben wird. Die Synode wird in dieser Sache nicht ruhen, bis die falsche Entscheidung von damals rückgängig gemacht worden ist. Sie tritt mit aller Entschiedenheit für den Erhalt des gesetzlichen Schutzes der Sonntag- und Feiertage ein.

Wetzlar, den 6. November 1997

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Nr. 192* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Lauschangriff« und Seelsorgegeheimnis.

Vom 6. November 1997.

Der Deutsche Bundestag berät zur Zeit den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Art. 13 des Grundgesetzes, durch den im Interesse einer wirksamen Bekämpfung insbesondere der Organisierten Kriminalität die verfassungsrechtliche Grundlage für den Einsatz technischer Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen zum Zwecke der Strafverfolgung geschaffen werden soll (sog. großer Lauschangriff).

Bei Beichte, seelsorgerlichem Gespräch und Beratung durch kirchliche Beratungsstellen müssen die Beteiligten darauf vertrauen können, nicht von Dritten abgehört zu werden. Die Beichte dient der Begegnung eines Menschen mit Gott und dem Zuspruch seiner Vergebung. Im seelsorgerlichen Gespräch und bei der Beratung werden in bedrängenden Lebenssituationen im Vertrauen auf die Verschwiegen-

heit Rat, geistlicher Zuspruch und Hilfe gesucht und gegeben. Darum muß die Vertraulichkeit der Beichte, des seelsorgerlichen Gesprächs und der Beratung auch vom Staat ohne jede Einschränkung respektiert und garantiert werden. Dies ist für die Kirche unverzichtbar.

Der dem Parlament vorliegende Entwurf sieht jedoch bislang keine Regelung zur Sicherstellung des Beichtgeheimnisses und des Schutzes der Vertraulichkeit des seelsorgerlichen Gesprächs vor. Sie müssen im Falle der Änderung des Art. 13 GG in der Verfassung ausdrücklich gewährleistet werden.

Die Synode bittet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, zusammen mit der katholischen Kirche beim Deutschen Bundestag in diesem Sinne vorstellig zu werden.

Wetzlar, den 6. November 1997

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 193* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen.

Vom 6. November 1997.

Die Synode der EKD sieht mit Sorge die gravierende Zunahme von geringfügigen Arbeitsverhältnissen und Scheinselbständigkeiten, durch die der Sozialversicherungspflicht ausgewichen wird. Diese Formen rechtlich weitgehend ungesicherter Beschäftigungen gefährden die anzustrebende Balance zwischen Gemeinwohl und Eigennutz und damit die Erhaltung des Sozialstaats, insbesondere wenn sie massenhaft und mißbräuchlich Anwendung finden.

Das Bemühen um Gerechtigkeit in Staat und Gesellschaft darf nicht auf sozialpolitische Nachsorge reduziert werden. In der Tradition der Sozialen Marktwirtschaft müssen wirtschaftliche und soziale Strukturen von vornherein gerecht und solidarisch gestaltet werden. Ein Kristallisationspunkt dieser Frage ist derzeit die Umwandlung regulärer in geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und deren tatsächliche und rechtliche Gestaltung.

Die Synode fordert alle politischen Parteien auf, sich auf einen gemeinsamen Weg zu einigen, um dem Ausufernden der Zahl geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse und dem Abdrängen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in die Scheinselbständigkeit mit ihren für die Betroffenen und die Solidargemeinschaft unerträglichen Folgen einen Riegel vorzuschieben. Sie bittet die kirchlichen Arbeitgeber, auch weiterhin geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nur zu begründen, wenn dies zwingend erforderlich und im Einzelfall unter sozialen Gesichtspunkten vertretbar ist.

Wetzlar, den 6. November 1997

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 194* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Staatsangehörigkeitsrecht.

Vom 6. November 1997.

Es bedarf einer zügigen Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts. Mit der Reform muß ein deutliches Integrationssignal an die in Deutschland geborenen und aufgewachsenen Kinder von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern gegeben werden, die rechtmäßig und dauerhaft hier leben. Sie sollen als deutsche Staatsangehörige aufwachsen können. Bei der künftigen Regelung sollte die Mehrstaatigkeit zumindest bis zum 18. Lebensjahr ermöglicht werden.

Die Synode bittet den Rat, in diesem Sinne gegenüber dem Deutschen Bundestag tätig zu werden.

Wetzlar, den 6. November 1997

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 195* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Rehabilitation behinderter Menschen.

Vom 6. November 1997.

Die Synode der EKD nimmt dankbar zur Kenntnis, daß es in den parlamentarischen Beratungen zur Novellierung des Arbeitsförderungsreformgesetzes gelungen ist, den grundsätzlichen Anspruch behinderter junger Menschen auf berufliche Rehabilitation wieder einzuführen. Sie bedauert, daß dieses nur im Rahmen einer finanziellen Kürzung möglich war.

Die Synode bittet den Rat der EKD und das Diakonische Werk, sich bei der Bundesregierung und den Länderregierungen dafür einzusetzen, die Förderung behinderter Menschen ungeschmälert auf dem jetzigen Leistungsniveau fortzuführen.

Wetzlar, den 6. November 1997

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 196* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum »Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin«.

Vom 6. November 1997.

Auf der Grundlage der Stellungnahmen des Kirchenamtes der EKD von 1994, des Diakonischen Werkes der EKD von 1994 und 1996 und des Bevollmächtigten des Rates der EKD von 1996 zum »Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin« sowie des Beschlusses der 8. Synode der EKD auf ihrer 7. Tagung in Borkum im November 1996 begrüßt die Synode die Bemühungen des Europarates, durch das Übereinkommen die Würde und die Rechte der Menschen im biomedizinischen Bereich zu

sichern. Dem im November 1996 vom Ministerkomitee des Europarates verabschiedeten Übereinkommen ist die Bundesregierung noch nicht beigetreten.

Insbesondere in den Regelungen zur Embryonenforschung und darin, daß die Fragen des Schutzes am Lebensbeginn und am Lebensende sowie zur Organtransplantation ausgeklammert sind, liegen Mängel dieser Konvention. Insofern kommt der Ausarbeitung der Ergänzungsprotokolle zu diesen Themen, die inzwischen in Vorbereitung sind, zur Gewährleistung hoher internationaler ethischer und rechtlicher Standards besondere Bedeutung zu. Ein weiteres Zusatzprotokoll zum Verbot des Klonens von Menschen liegt bereits im Entwurf vor. Die Synode begrüßt, daß die Kirchen der reformatorischen Tradition in Europa durch die Arbeitsgruppe »Bioethik der Europäischen Ökumenischen Kommission für Kirche und Gesellschaft« (EECCS) als Beobachter im »Lenkungsausschuß für Bioethik« des Europarates vertreten sind.

Wir bitten den Rat, sich weiterhin für eine Vervollständigung der Schutzbestimmungen bei der Ausarbeitung der Ergänzungsprotokolle gegenüber der Bundesregierung und den Mitgliedern des deutschen Bundestages einzusetzen.

Wetzlar, den 6. November 1997

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Nr. 197* **Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz von Frauen und Kindern vor sexueller Ausbeutung.**

Vom 6. November 1997.

1. Kinderprostitution und Sextourismus

Die Synode nimmt den Bericht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über kirchliche Initiativen und Maßnahmen »Probleme des Ferntourismus – Für einen besseren Schutz von Frauen und Kindern vor sexueller Ausbeutung« mit Dank entgegen. Kinderprostitution und Sextourismus sind menschenverachtend und eine gewalttätige Ausbeutung von Frauen und Kindern. Die Menschenwürde, die ihnen als Ebenbilder Gottes geschenkt ist, wird so zerstört.

Die Synode dankt den Menschen in Initiativgruppen und Kirchengemeinden für ihr Engagement in der Bewußtseinsarbeit und für ihre Aktionen gegen Ausbeutung im Sextourismus und Menschenhandel.

Die Synode bittet den Rat der EKD, bei der Bundesregierung darauf hinzuwirken,

- die Kooperation der Strafverfolgungsbehörden im Inland und in den Zielländern zu intensivieren;
- mit den Zielländern an der Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Familien und dem rechtlichen Kinderschutz zusammenzuarbeiten;
- Initiativen zum Schutz und zur Rehabilitation der Opfer zu unterstützen;
- in Wahrnehmung ihrer nationalen Verantwortung weitere Maßnahmen zur Aufklärung über das menschenverachtende und gesetzeswidrige Verhalten derer, die Kinder sexuell mißbrauchen, zu beschließen;

- Forschungen und Maßnahmen in bezug auf Tätermotivation, gesellschaftliche Ursachen und therapeutische Möglichkeiten für Kindesmißbraucher zu fördern, da die Bundesrepublik eine der maßgeblichen Herkunftsländern ist;
- sich für die konsequente Umsetzung und Weiterentwicklung der vom Rat der Europäischen Union angenommenen gemeinsamen Maßnahme vom 24. Februar 1997 »betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern« sowohl innerhalb der Bundesrepublik als auch europaweit einzusetzen.

Die Synode bittet die Gliedkirchen, das Problem des Sextourismus und der Kinderprostitution wahrzunehmen und ihm entgegenzuwirken,

- indem sie Wege suchen, um über Ausmaß und Gründe für Kinderprostitution aufzuklären, insbesondere im Blick auf die Tatsache, daß Deutschland eines der maßgeblichen Herkunftsländer der Kindesmißbraucher ist;
- indem sie Kirchenkreise und Gemeinden bitten, sich in den Initiativen gegen Sextourismus und Kinderprostitution zu engagieren.

2. Kinderpornographie

Der Rat möge die Bundesregierung und die Länderregierungen bitten, alle vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Kinderpornographie, auch im Internet, zu bekämpfen und die entsprechenden strafrechtlichen und ordnungspolitischen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Strafverfolgung zu ermöglichen.

Die Synode ruft Internetspezialisten und -spezialistinnen und in der Menschenrechtsarbeit Engagierte zur Kooperation in der Aufklärung über Kinderpornographie im Internet auf. Sie bittet Kirchengemeinden und Gruppen, dazu beizutragen, daß Kinderpornographie gesellschaftlich und politisch geächtet wird.

3. Menschenhandel

Die Synode begrüßt die »Erklärung der Ministerkonferenz in Den Haag zu europäischen Leitlinien für wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung des Frauenhandels zum Zwecke sexueller Ausbeutung« (24. bis 26. April 1997). Sie bittet den Rat, bei der Bundesregierung auf die Umsetzung sowohl im Bereich der Europäischen Union als auch der Bundesrepublik und der Bundesländer zu drängen.

Die Synode weist insbesondere darauf hin, daß von Menschenhandel betroffene Frauen nicht Kriminelle, sondern Opfer sind. Sie bittet die Bundesländer – entsprechend dem Beispiel von Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen – Maßnahmen zum Opfer- und Zeuginnenschutz zu beschließen.

Die Synode bittet den Rat,

- bei der Bundesregierung und den Länderregierungen darauf hinzuwirken, die Strafverfolgung von Menschen, die mit Menschen, insbesondere mit Frauen und Kindern, Handel betreiben, zu intensivieren;
- bei der Bundesregierung und den Länderregierungen darauf hinzuwirken, bisher bestehende Beratungsstellen weiterhin zu unterstützen bzw. das Entstehen neuer Beratungsstellen weiterhin zu ermöglichen.

Die Synode ermutigt die Gliedkirchen, die Kirchenkreise, Gemeinden und Werke, das Problem des Menschenhandels in der je eigenen Region wahrzunehmen und die Entstehung von Beratungsstellen – sofern notwendig – zu initiieren, zu

unterstützen und die Möglichkeiten für Begleitung und beschützte Unterkunft der Opfer anzubieten.

Die Synode bittet den Rat und die Gliedkirchen, die ökumenischen Beziehungen zu den Kirchen besonders in Mittel- und Osteuropa, in Lateinamerika und Südostasien zu nutzen, um über die Problematik des Menschenhandels nach Westeuropa aufzuklären, um Opfer zu begleiten und den Opfern bei eigenem Wunsch eine beschützte Rückkehr zu ermöglichen.

Wetzlar, den 6. November 1997

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 198* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Europäischen Jahr gegen Gewalt gegen Frauen 1999.

Vom 6. November 1997.

Die Synode begrüßt die Initiative des Europäischen Parlaments für eine Kampagne zur vollständigen Ächtung der Gewalt gegen Frauen und unterstützt den Beschluß des Europäischen Parlaments, das Jahr 1999 zum Europäischen Jahr gegen die Gewalt gegen Frauen auszurufen.

Sie bittet den Rat, das Thema aufzugreifen und gegenüber der Bundesregierung mit dem Ziel zu vertreten, sich für einen entsprechenden Beschluß des Ministerrates der Europäischen Union einzusetzen.

Wetzlar, den 6. November 1997

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 199* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Frauen in Afghanistan«.

Vom 6. November 1997.

Die Synode bittet den Rat der EKD, die Initiativen des Europäischen Parlaments, Lösungen mit friedlichen Mitteln für die Konflikte in Afghanistan zu finden, zu unterstützen.

Die Synode bekundet ihre Solidarität mit den afghanischen Frauen. Sie bittet den Rat, in seinen Gesprächen mit der Bundesregierung, mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament daraufhin zu wirken, alle Bemühungen fortzusetzen, die Situation der Menschenrechte der Frauen in Afghanistan zum Thema politischer Initiativen, auch im Rahmen der Vereinten Nationen, zu machen.

Sie bittet die in der Europäischen Ökumenischen Kommission für Kirche und Gesellschaft (EECCS) zusammenwirkenden Kirchen und Kirchenräte, sich dieses Anliegen zu eigen zu machen und im regelmäßigen Dialog mit den europäischen Institutionen zu vertreten.

Die Synode bittet außerdem um Informationen, wie die humanitäre Hilfe der Europäischen Union verwendet wird

und wem diese Mittel zugute kommen. Sie bekräftigt, daß sichergestellt sein muß, daß diese Mittel ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts der notleidenden Bevölkerung zugute kommen müssen. Sie begrüßt den Vorschlag des Europäischen Parlaments, den verschiedenen Agenturen der Vereinten Nationen und den vor Ort arbeitenden Nichtregierungsorganisationen einen Verhaltenskodex für ihre Hilfsaktion vorzuschlagen, der sich auf die Allgemeine Erklärung der Vereinten Nationen zu den Menschenrechten bezieht und jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts untersagt.

Wetzlar, den 6. November 1997

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 200* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht.

Vom 6. November 1997.

1. Die Synode der EKD begrüßt das Gemeinsame Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht und macht es sich zu eigen. Die Synode ist besonders dankbar für die Erarbeitung des Wortes in ökumenischer Zusammenarbeit.
2. Sie hält es für notwendig, daß zu diesem Wort ein Diskussionsprozeß unter Einbeziehung der Erklärung des Ökumenischen Rates der Kirchen »Entwurzelte Menschen« auf der Ebene von Gemeinden und Landeskirchen initiiert und begleitet wird. Die im Gemeinsamen Wort genannten Orientierungen sind in kirchliches Handeln umzusetzen. Die Rahmenkonzeption des Diakonischen Werkes der EKD für die Arbeit der Diakonie mit und für Migranten soll gleichermaßen Berücksichtigung finden.
3. Die Synode bittet das Kirchenamt, unter Mithilfe geeigneter kirchlicher Stellen, gemeindepädagogische Hilfen für die Arbeit mit dem Gemeinsamen Wort sowie eine Kurzfassung des Inhaltes bereitzustellen. Ergänzend zum Gemeinsamen Wort müssen dabei frauenspezifische Probleme thematisiert werden.
4. Sie bittet die Evangelischen Akademien, Veranstaltungen zum Gemeinsamen Wort anzubieten, die sich an die kirchliche aber auch an die politische Öffentlichkeit richten.
5. Sie bittet die kirchlichen Ausbildungsstätten, das Gemeinsame Wort zum Gegenstand des Unterrichts zu machen und zu überlegen, wie interkulturelle Kompetenz in der Ausbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezielt gefördert werden kann.
6. Die Aussiedlerbeauftragten der Gliedkirchen und ihrer Werke werden gebeten, tragfähige Konzeptionen für die Weiterentwicklung ihrer Arbeit vorzulegen. Ihre Erfahrungen sind in dem Auswertungsprozeß (vergl. Punkt 7) in geeigneter Weise zu berücksichtigen.
7. Sie bittet alle genannten kirchlichen Stellen, die Ergebnisse ihres Diskussions- und Arbeitsprozesses sowie Anregungen, Kritik und Aktivitäten dem Kirchenamt der EKD bis Juli 1999 zuzuleiten. Die Auswertung sowie die Ausarbeitung von Anregungen für die weitere Arbeit sollen in Zusammenarbeit mit der Kommission des

Rates der EKD für Ausländerfragen und ethnische Minderheiten (KEM) und der Konferenz der Ausländerreferentinnen und -referenten der Gliedkirchen und ihrer Werke (KAR) erfolgen. Der Synode ist im November 1999 darüber zu berichten.

8. Die Synode bittet das Kirchenamt, mit der römisch-katholischen Kirche und den anderen Kirchen, die das Gemeinsame Wort mittragen, Gespräche über einen gemeinsamen Rezeptionsprozeß zu führen.
9. Die Synode bittet den Rat, in Absprache mit den anderen Partnern, Gespräche mit der Bundesregierung und den politischen Parteien zu führen, mit dem Ziel die Erarbeitung eines migrations- und integrationspolitischen Gesamtkonzeptes auf den Weg zu bringen. Sie hält dies für eine zentrale gesellschaftspolitische Gestaltungsaufgabe. Im Rahmen dieses Gesamtkonzeptes gebührt der frauenspezifischen Fluchtproblematik besondere Beachtung. Hierin muß auch die frauengerechte Asylverfahrensbehandlung eingeschlossen sein.

Wetzlar, den 6. November 1997

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 201* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur ökumenischen Zusammenarbeit der Kirchen in Europa.

Vom 6. November 1997.

1. Die Synode der EKD nimmt die Impulse der 2. Europäischen Ökumenischen Versammlung in Graz vom 23. bis 29. Juni 1997 unter dem Thema »Versöhnung – Gabe Gottes und Quelle neuen Lebens« auf und bittet die Gliedkirchen, ihre Kirchenkreise und Gemeinden, die Werke, Verbände und Initiativgruppen, die Schlußdokumente, insbesondere die »Handlungsempfehlungen« einschließlich der Hintergrundmaterialien, in ihre Weiterarbeit im konziliaren Prozeß einzubeziehen.

Sie unterstreicht die in Graz formulierte Überzeugung von der Notwendigkeit der Vergangenheitsbetrachtung im Geist von Wahrheit und Versöhnung für eine europäische Friedensordnung.

Auf dieser Grundlage

- bestärkt sie die Bemühungen von Friedensgruppen und Versöhnungsinitiativen, wie sie in Graz in Erscheinung traten, zu gewaltfreien Konfliktlösungen beizutragen,
- bittet sie die Gliedkirchen und ihre Gemeinden sowie die ökumenischen Partner, der besonderen Minderheitssituation von Kirchen und Gemeinden Rechnung zu tragen und eine ökumenische Kultur des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit zu pflegen,
- betont sie die Wichtigkeit der »Christlichen Friedensdienste« und bittet den Rat und die Gliedkirchen dringend, deren Arbeit über das Jahr 1999 hinaus finanziell zu gewährleisten,
- begrüßt sie das Vorhaben der ACK, an den Themen des konziliaren Prozesses in einer neuen Konsultativgruppe weiterzuarbeiten.

2. Die Synode der EKD unterstützt die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) in ihrem Anliegen, »in gesamteuropäischer Verpflichtung den Kirchen Europas (zu) helfen, ihr geistliches Leben zu erneuern, ihr gemeinsames Zeugnis und ihren gemeinsamen Dienst zu stärken sowie die Einheit der Kirche und den Frieden in der Welt zu fördern« (Präambel der Verfassung der KEK).

Sie bestärkt die KEK in ihrem Bemühen um den Dialog zwischen Kirchen mit unterschiedlicher konfessioneller Prägung, Geschichte und Kultur und mit unterschiedlichen Beziehungen zwischen Kirche und nationaler Gemeinschaft.

3. Die Synode begrüßt die Integration der Europäischen Ökumenischen Kommission für Kirche und Gesellschaft (EECCS) in die KEK als deren neue Kommission für Kirche und Gesellschaft ab 1. Januar 1999 als Chance, künftig in gesamteuropäischer Verantwortung an Fragen des konziliaren Prozesses, der europäischen Integration, der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und der sozialen Kohäsion effektiver weiterzuarbeiten. Sie betont die Notwendigkeit, den Dialog mit den Institutionen der Europäischen Union, dem Europarat und der OSZE über gemeinsame kirchliche Anliegen auch in der neuen Struktur fortzuführen. Die Synode bittet den Rat angesichts der neuen Aufgaben der KEK in einem zusammenwachsenden Europa, die Bereitstellung der Mittel für eine sachgemäße Arbeit zu gewährleisten.

Wetzlar, den 6. November 1997

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 202* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Mittelaufkommen für den kirchlichen Entwicklungsdienst.

Vom 6. November 1997.

Die Synode dankt den Gliedkirchen und ihren Gemeinden, daß sie bisher in vielfältiger Weise die Arbeitsaufgaben in Ökumene, Mission und Entwicklungsdienst unterstützt und oft erst ermöglicht haben.

Die Synode erinnert die Gliedkirchen an den Beschluß von 1986, beim Mittelaufkommen für den Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) den Gesamtbetrag von 100 Mio. DM nicht zu unterschreiten.

Die Synode bittet die Gliedkirchen, trotz zurückgehender Kirchensteuermittel die Selbstverpflichtung zu beachten, mindestens 2% des Kirchensteueraufkommens für Zwecke des Kirchlichen Entwicklungsdienstes zur Verfügung zu stellen.

Die Synode bittet die Gliedkirchen außerdem, bisher für missionarische Aufgaben zur Verfügung gestellte Mittel nicht überproportional zu ihren Einnahmerückgängen zu kürzen sowie bilateral mit ihren Partnern vereinbarte Vorhaben nur aus zusätzlich bereitgestellten Geldern zu finanzieren.

Wetzlar, den 6. November 1997

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 203* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur offenen sozialen Arbeit.

Vom 6. November 1997.

Die Synode der EKD nimmt mit Sorge zur Kenntnis, daß die zunehmend angespannte finanzielle Lage sowohl der Träger der Freien Wohlfahrtspflege wie auch der Sozialleistungsträger vornehmlich Arbeitsfelder der offenen sozialen Arbeit gefährdet, in denen Kirche und Diakonie traditionell besonders stark engagiert sind (z.B. Schuldnerberatung, Suchtberatung, Eheberatung).

Die Synode bittet die Gliedkirchen und ihre Werke, dieser Entwicklung entgegenzutreten. Dieses erfordert im kirchlichen wie im staatlichen Bereich ein Festhalten an der gegebenen Rechtslage mit dem Grundsatz des Vorrangs der offenen Hilfe, an der entsprechenden finanziellen Ausstattung durch die Sozialleistungsträger, aber auch den Erhalt der bisher für diese Arbeitsfelder zur Verfügung gestellten Eigenmittel.

Wetzlar, den 6. November 1997

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 204* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Liturgischen Ausbildung.

Vom 6. November 1997.

Jeder christliche Gottesdienst hat eine spirituelle Dimension. Trotz des unverkennbar hohen Interesses vieler Studierender der Theologie, der Kirchenmusik, der Religions- und Gemeindepädagogik an Fragen der Spiritualität und des Gottesdienstes verfügen nur wenige über eine angemessene Erfahrung in Sachen Gottesdienst und Spiritualität.

Die nötige Vermittlung liturgischen Wissens sollte deshalb mit praktischen Übungen verbunden werden, in denen die Wahrnehmungsfähigkeit für liturgische Prozesse gestärkt und die Kompetenz für angemessene liturgische Gestaltung entwickelt wird. Es ist wünschenswert, daß Studierende und deren Lehrkräfte dabei zusammenwirken.

Die Verantwortlichen der Ausbildungsstätten sollten auch aus dem Bereich anderer Kirchen nach Modellen suchen, wie spirituelle Bildung und praktisches liturgisches Gestalten in Ausbildungsgänge integriert werden können.

Die Arbeitsstellen für Gottesdienst und Kirchenmusik, die in der EKD und in verschiedenen Landeskirchen eingerichtet worden sind, geben Gemeinden Anregungen zu einer angemessenen und kreativen Gestaltung der Gottesdienste. Deshalb bittet die Synode der EKD die Gliedkirchen, die bestehenden Arbeitsstellen weiter zu fördern, bzw. Wege zur verstärkten Zusammenarbeit mit den bestehenden Arbeitsstellen zu suchen.

Wetzlar, den 6. November 1997

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 205* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz von Christen in islamischen Ländern und in der Türkei.

Vom 6. November 1997.

Die Existenz von Christen ist in vielen islamischen Ländern und in der Türkei bedroht. Der Rat der EKD wird aufgefordert, in Gesprächen mit der Bundesregierung und in Kontakten mit seinen Partnern in den islamischen Ländern und in der Türkei (auch den regierungsoffiziellen) darauf hinzuwirken, daß die Glaubensfreiheit und das Leben von Christen gesichert und gewährleistet werden.

Er wird beauftragt, die Bundesregierung zu bitten, bei der Innenministerkonferenz der Länder am 20./21. November 1997 dafür einzutreten, daß verfolgte Christen aus islamischen Ländern und der Türkei ein einheitlich geregeltes Aufenthaltsrecht erhalten.

Die Synode der EKD bittet die Gemeinden, weiter in ihrer Fürbitte an diese verfolgten Menschen zu denken.

Wetzlar, den 6. November 1997

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 206* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur strukturellen Konzentration in der EKD.

Vom 6. November 1997.

1. Die Synode erinnert an ihren Beschluß von Borkum zur Überprüfung kirchlicher Strukturen vom 7. November 1996 und sieht in dem eingeleiteten Prozeß die Aufnahme ihres Anliegens.
2. Die Synode dankt dem Rat für den Bericht über die bisherigen Bemühungen und bittet
 - die Arbeit an den strukturellen Vereinfachungen in der EKD fortzusetzen,
 - mit den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen Vorschläge zu erarbeiten, wie Doppelstrukturen vermieden werden können, wie eine größere Einheit in der evangelischen Kirche erreicht werden kann und unter welchen Bedingungen Kompetenzverlagerungen auf die EKD insbesondere in der Gesetzgebung möglich sind,
 und der Synode zu ihrer nächsten Tagung erste Vorschläge vorzulegen.
3. Die Synode bittet die EKV, AKf, VELKD und den Reformierten Bund, die Ausführungen des Ratsvorsitzenden im Bericht auf Seite 6 zu einer veränderten Stellung der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in der EKD zum Gegenstand von Verhandlungen zu machen.
4. Die Synode bittet den Rat, gemeinsam mit den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen zu prüfen, ob und wie die EKD als Kirche anerkannt werden kann und welche kirchenrechtlichen Konsequenzen dies für die Grundordnung der EKD und der Landeskirchen hat.
5. Die Synode bittet darum, erneut zu prüfen, inwieweit die »Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und

Dienst 1986« (Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR, Berlin 1987) geeignet ist, den Prozeß struktureller Vereinfachung theologisch zu begründen und zu fördern.

Wetzlar, den 6. November 1997

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 207* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Neuregelung der Höhe der Reisekosten (§ 30 Abs. 2 GO Synode).

Vom 6. November 1997.

1. Abweichend von dem Beschluß der Synode vom 10. November 1995 erhält der in § 30 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 der Geschäftsordnung der Synode genannte Personenkreis Tagegelder nur in der gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 5 Einkommensteuergesetz geregelten Höhe.
2. Diese Regelung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Wetzlar, den 6. November 1997

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 208* Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland – Festsetzung der Höhe der Reisekosten.

Vom 9. Oktober 1997.

1. Die Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die von ihm eingesetzten Beiräte, Ausschüsse, Kommissionen und anderen Gremien erhalten Ersatz der Reisekosten in der durch die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG), insbesondere durch die Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen bei obersten Bundesbehörden festgelegten Höhe; Tagegelder jedoch nur in der gem. § 4 Abs. 5 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (steuerfreien) Höhe.
2. Soweit Mitgliedern des Rates Kosten für Reisen entstehen, die weder zu Sitzungen des Rates oder der Ratskommission erfolgen noch durch Ratsbeschluß veranlaßt sind, wird Ersatz der Reisekosten nach Absatz 1 gewährt, wenn der Ratsvorsitzende ein Interesse der EKD an dem Reisevorhaben feststellt. Zur Klärung von Grundsatz- oder Zweifelsfragen führt der Ratsvorsitzende eine Entscheidung des Rates herbei.
3. Diese Regelung tritt sofort in Kraft. Entgegenstehende Beschlüsse oder Regelungen des Rates werden aufgehoben. Beschlüsse des Rates über die Höhe einer an den genannten Personenkreis zu zahlenden Sitzungs- oder Aufwandsentschädigung bleiben unberührt.

Hannover, den 3. November 1997

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Valentin Schmidt

Präsident des Kirchenamtes

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 209 Verordnung über die Rechtsverhältnisse der in Übersee tätigen, vom Missionswerk ausgesandten Pfarrer und Pfarrerinnen.

Vom 9. Oktober 1997. (KABl. S. 348)

Der Landeskirchenrat erläßt im Benehmen mit dem Landesausschuß für Mission und Ökumene mit Zustimmung des Landessynodalausschusses gemäß Art. 75 Abs. 1 der Kirchenverfassung aufgrund von § 14 Missions- und Ökumenegesetz (RS 850) folgende Neufassung der

»Verordnung über die Rechtsverhältnisse der in Übersee tätigen, vom Missionswerk ausgesandten Pfarrer und Pfarrerinnen (Übersee-Ordnung – ÜO):

I. Abschnitt

Einleitende Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Rechtsverhältnisse für die in Übersee tätigen, vom Missionswerk ausgesandten und

im unmittelbaren Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehenden Pfarrer und Pfarrerrinnen.

(2) Soweit nicht durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung abweichende Regelungen getroffen werden, finden die für das Pfarrerdienstverhältnis geltenden Vorschriften der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern Anwendung.

(3) Die Pfarrer und Pfarrerrinnen sind an die Ordnungen der Partnerkirchen, bei denen sie tätig sind, gebunden. Das gleiche gilt für Pflichten aus Vereinbarungen, die das Missionswerk mit Zustimmung des Landeskirchenrates getroffen, oder als Folge seiner Mitgliedschaft in zwischenkirchlichen oder sonstigen internationalen Organisationen übernommen hat.

(4) Die Pfarrer und Pfarrerrinnen unterstehen auch während der Zeit ihrer Tätigkeit in Übersee der Lehrordnung und dem Disziplinargesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Befugnisse nach dem Disziplinargesetz können im Einzelfall vom Missionswerk mit Zustimmung des Landeskirchenrates an die jeweilige Partnerkirche übertragen werden.

(5) Vorgesetzte Person der Pfarrer und Pfarrerrinnen ist der Direktor oder die Direktorin des Missionswerkes.

§ 2

Dienst- und Arbeitsperiode

(1) Die Dienstperiode der Pfarrer und Pfarrerrinnen besteht aus der Vorbereitungszeit, der Arbeitsperiode in Übersee und dem anschließenden Sonderurlaub.

(2) Die Mitarbeit der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Partnerkirche wird aufgrund eines dreiseitigen Vertrages zwischen dem Missionswerk, der Partnerkirche und dem Pfarrer oder der Pfarrerrin (Three-Party-Agreement) geregelt.

(3) Die Arbeitsperiode im Einsatzland beträgt bei Erstausreise vier Jahre, bei Wiederausreise drei Jahre. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn es sich um eine dritte oder weitere abschließende Arbeitsperiode handelt, kann diese verkürzt werden.

(4) Mindestens sechs Monate vor Ablauf der Arbeitsperiode hat der Pfarrer oder die Pfarrerrin mit der Partnerkirche und dem Missionswerk Kontakt aufzunehmen, um eine Einigung über eine Verlängerung oder Beendigung des Dienstes in Übersee herbeizuführen.

(5) Nach Beendigung jeder Arbeitsperiode ist beim Missionswerk ein schriftlicher Arbeitsbericht einzureichen, über den ein Gespräch mit dem Pfarrer oder der Pfarrerrin im Kollegium stattfindet.

(6) Das Missionswerk fördert im Rahmen seines Auftrags Aktivitäten, durch die die in den Partnerkirchen gewonnenen Erfahrungen der Zurückgekehrten in die Arbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern eingebracht werden.

§ 3

Ehepartner

(1) Verträge mit beiden Ehepartnern, deren gesamter Dienstumfang den einer vollen Stelle übersteigen würde, werden in der Regel nicht abgeschlossen.

(2) Wenn der Ehepartner des Pfarrers oder der Pfarrerrin eine bei den internationalen Koordinationsgremien registrierte offiziell anerkannte Stelle in der Partnerkirche hat, kann das Missionswerk zusätzlich eine Zahlung in Höhe eines Freiwilligengehalts leisten.

§ 4

Spenden; Sammlungen

(1) Werden Pfarrern oder Pfarrerrinnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in Übersee aus Deutschland Geld- oder Sachspenden angeboten, so sind diese im Einvernehmen mit dem Missionswerk und den Partnerkirchen abzuwickeln. Ohne Zustimmung des Missionswerks ist es nicht gestattet, für die Finanzierung der Arbeit und von Sonderprojekten Sammlungen bei Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinden oder Dekanatsbezirken durchzuführen.

(2) Die Pfarrer und Pfarrerrinnen haben dafür Sorge zu tragen, daß auch ihre Angehörigen keine Spenden im Sinne von Satz 1 annehmen oder Sammlungen durchführen.

(3) Auf Antrag kann vom Missionswerk ein außerordentlicher jährlicher Zuschuß gewährt werden, der mit den beim Missionswerk eingehenden Spenden im Rahmen der Zweckbestimmung verrechnet wird. Das Nähere regelt das Missionswerk im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat.

II. Abschnitt

Besoldungsrechtliche Vorschriften

§ 5

Dienstwohnung

Die Pfarrer und Pfarrerrinnen haben Anspruch auf eine mietfreie Dienstwohnung. Die Bereitstellung der Dienstwohnung und der Grundmöblierung obliegt der Partnerkirche. Die Art der Möblierung und der Mietwert der Wohnung sind in der Regel in der Ordnung der jeweiligen Partnerkirche festgelegt. Soweit eine angemessene Wohnung nicht vorhanden ist, werden dem Pfarrer oder der Pfarrerrin die Kosten für die Anmietung durch das Missionswerk erstattet.

§ 6

Kaufkraftausgleich

(1) Hat die Deutsche Mark am Dienstsitz des Pfarrers oder der Pfarrerrin eine um mindestens 20 v.H. geringere Kaufkraft als in der Bundesrepublik, so gewährt das Missionswerk für den diesen Vomhundertsatz übersteigenden Teil mit Zustimmung des Landeskirchenamtes eine Beihilfe zur Aufbesserung der Kaufkraft (Kaufkraftbeihilfe).

(2) Hat die Deutsche Mark am Dienstsitz des Pfarrers oder der Pfarrerrin eine um mindestens 20 v.H. höhere Kaufkraft als in der Bundesrepublik, so setzt das Missionswerk für den diesen Vomhundertsatz übersteigenden Teil mit Zustimmung des Landeskirchenamtes einen Abschlag vom Gehalt fest.

(3) Maßgeblich für die Berechnung sind die Verhältnisse des Einsatzortes an dem vom Missionswerk festgesetzten allgemeinen Stichtag.

§ 7

Ausgleich verschiedener Steuersysteme

Die Übernahme von Steuerzahlungen für Pfarrer und Pfarrerrinnen in Übersee durch das Missionswerk einschließlich des Verfahrens des Abzuges wird durch einzelvertragliche Vereinbarung vor der Ausreise in das Einsatzland geregelt.

§ 8

Dienstaufwandsentschädigung, Gästegelder

(1) Die Pfarrer und Pfarrerrinnen erhalten einen Pauschalbetrag in Höhe von monatlich 100,- DM für besondere

Dienstbedürfnisse, insbesondere Gästebewirtung (Dienstaufwandsentschädigung).

(2) Für Gäste, die im Auftrag des Missionswerks oder einer Kirche reisen, werden den Pfarrern und Pfarrerinnen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung auf Antrag erstattet (Gästegelder).

§ 9

Gesetzliche Rentenversicherung

(1) Unter der Voraussetzung bestehender Vorversicherungszeiten oder Kindererziehungszeiten versichert das Missionswerk den mitausreisenden Ehepartner für die gesamte Vertragszeit mit dem freiwilligen Mindestbeitrag bei der gesetzlichen Rentenversicherung.

(2) Erhält der Ehepartner des Pfarrers oder der Pfarrerin bei der Partnerkirche eine eigene Anstellung, so kann im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt eine Sonderregelung hinsichtlich der sozialen Absicherung getroffen werden.

III. Abschnitt

Weitere Leistungen des Missionswerks

§ 10

Beihilfen

(1) Anträge auf Beihilfen in Krankheits-, Geburts- oder Todesfällen und Anträge auf außerordentliche Unterstützungen sind an das Missionswerk zu richten.

(2) Über die allgemeinen Bestimmungen hinaus werden den Beihilfeberechtigten die notwendigen Fahrtkosten mit dem günstigsten Verkehrsmittel zum nächsten Arzt sowie die notwendigen Auslagen für Unterkunft auf Antrag durch das Missionswerk erstattet. Dies gilt in medizinisch begründeten Fällen auch für eine Begleitperson. Ein Betrag für häusliche Ersparnis wird angerechnet.

(3) Das Nähere regelt das Missionswerk im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat.

§ 11

Kostenerstattung für eine Anwartschaftsversicherung

(1) Den Pfarrern und Pfarrerinnen werden auf Antrag die vollen Kosten für eine Anwartschaftsversicherung bei ihrer Krankenkasse erstattet. Die Anträge sind mit dem Nachweis des Versicherungsabschlusses an das Landeskirchenamt zu richten.

(2) Beihilfeberechtigte, die den Abschluß einer Anwartschaftsversicherung unterlassen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung des erhöhten Bemessungssatzes nach § 1 der Pfarrerbeihilfenverordnung in Verbindung mit den staatlichen Beihilfevorschriften.

§ 12

Kraftfahrzeug

(1) Wenn es die dienstlichen Aufgaben erfordern, kann den Pfarrern und Pfarrerinnen ein Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt werden.

(2) Steht im Falle des Absatzes 1 kein Kraftfahrzeug zur Verfügung, so kann das Missionswerk auf Antrag ein zinsgünstiges Darlehen zur Anschaffung eines Kraftfahrzeugs gewähren, sofern die internationalen Koordinationsgremien keine eigenen Regelungen getroffen haben.

(3) Das Fahrzeug wird in der Regel als vom Missionswerk anerkanntes privates Kraftfahrzeug oder als kirch-

liches Dienstfahrzeug beschafft und unterhalten. Das Nähere regelt das Missionswerk mit der jeweiligen Partnerkirche und, soweit erforderlich, mit den internationalen Koordinationsgremien.

(4) Sofern Bestimmungen der Partnerkirche nicht entgegenstehen, können die Pfarrer und Pfarrerinnen die ihnen zur Verfügung gestellten Dienstfahrzeuge für Privatfahrten benutzen. Dafür sind an den Halter des Kraftfahrzeuges die Kosten nach den im Einsatzgebiet geltenden Sätzen zu entrichten. Der Nachweis erfolgt durch ein Fahrtenbuch.

(5) Das Nähere regelt das Missionswerk im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat.

§ 13

Reisekosten

(1) Die Erstattung der Kosten für Dienstfahrten und Dienstreisen richten sich nach den Bestimmungen der Partnerkirchen und der internationalen Koordinationsgremien.

(2) Darüber hinaus werden vom Missionswerk auf Antrag notwendige Kosten in folgenden Fällen erstattet:

1. Fahrten im Zusammenhang mit der erstmaligen Internatsunterbringung der Kinder im Einsatzland,
2. Fahrten mit Besuchern, die im Auftrag des Missionswerks reisen,
3. Fahrten zu Mitarbeitendenkonferenzen,
4. Einkaufsfahrten, soweit diese durch die internationalen Koordinationsgremien festgelegt sind.

Soweit die internationalen Koordinationsgremien nichts anderes festgelegt haben, können auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung gemäß den Sätzen kirchlicher Gästehäuser auf Antrag erstattet werden.

(3) Das Missionswerk übernimmt die Kursgebühren für notwendige Sprachkurse für die Pfarrer und Pfarrerinnen und für deren Familienangehörige. Unentgeltliche Unterkunft und Gemeinschaftsverpflegung sind in der Regel in Anspruch zu nehmen. Ein Betrag entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen für häusliche Ersparnis wird angerechnet.

§ 14

Flugkosten bei Heilbehandlung und in besonderen Fällen

(1) Bei einer schweren Erkrankung von Pfarrern und Pfarrerinnen, ihres Ehepartners oder ihrer Kinder übernimmt das Missionswerk auf Grund eines ärztlichen Attests die Flugkosten für eine Heilbehandlung im nächstgelegenen größeren Ort eines Drittlandes oder in Deutschland, wenn eine hinreichende Heilbehandlung im Land des Dienstortes nicht gewährleistet ist. Entsprechendes gilt für Geburten. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Zuschuß zur Unterbringung im Drittland gewährt werden. Die Zustimmung des Missionswerks muß vor Antritt der Reise vorliegen, sofern nicht eine akute schwere Erkrankung den Flug sofort notwendig macht.

(2) Die Möglichkeiten von Heilbehandlungen und Vorsorgeuntersuchungen sind auch bei einem privaten Aufenthalt in Deutschland oder in einem anderen Land mit vergleichbarem medizinischen Standard in Anspruch zu nehmen. Die hierfür erforderliche Zeit wird nicht auf den Urlaub angerechnet.

(3) Das Missionswerk kann den Aufenthalt in Deutschland oder in einem Drittland in besonderen Fällen verlängern, insbesondere wenn sich ein Mitglied der ausgereisten

Familie auf Grund eines ärztlichen Attests einer notwendigen Heilbehandlung unterziehen muß.

(4) Das Missionswerk übernimmt die Flugkosten für eine Begleitperson, wenn dies aus medizinischen Gründen notwendig ist. Es soll außerdem die Flugkosten in folgenden Fällen erstatten:

1. bei einer lebensgefährlichen Erkrankung des Ehepartners, eines Kindes oder eines Elternteils des Pfarrers oder der Pfarrerin für einen Besuch des Pfarrers oder der Pfarrerin in Deutschland oder im Heimatland,
2. bei Tod des Ehepartners, eines Kindes, eines Elternteils oder von Geschwistern des Pfarrers oder der Pfarrerin für einen Besuch in Deutschland oder im Heimatland, falls nicht eine Erstattung nach Nr. 1 erfolgt ist.

Die Regelungen des Satzes 2 finden für den Ehepartner des Pfarrers oder der Pfarrerin entsprechende Anwendung.

(5) Bei Tod des Pfarrers oder der Pfarrerin, eines Kindes oder des Ehepartners kann das Missionswerk in besonderen Härtefällen die Überführungskosten nach Deutschland übernehmen. Findet die Beerdigung im Einsatzland statt, so kann ein Zuschuß zu den Flugkosten für Eltern, Kinder und Ehepartner der verstorbenen Person gewährt werden.

§ 15

Umzugskosten

(1) Den Pfarrern und Pfarrerinnen werden bei der Entsendung und bei der Heimkehr nach ordnungsgemäßer Beendigung des Auslandsdienstes die mit dem Umzug verbundenen Kosten erstattet. Diese umfassen die Aufwendungen für den Ehepartner des Pfarrers oder der Pfarrerin und für die mitreisenden, zum Zeitpunkt der Reise kindergeldberechtigten Kinder. Zu den Aufwendungen gehören insbesondere die Flugkosten und die Kosten für die Beförderung von Gepäck im Umfang von 1,5 m³ für einen Erwachsenen und 0,75 m³ für ein Kind bei Seefracht.

(2) Bei der Ausreise für eine weitere Arbeitsperiode werden die Kosten für ein Drittel des Gepäckumfangs nach Absatz 1 erstattet. Bei der endgültigen Rückkehr aus Übersee werden nur die Kosten für den Gepäckumfang nach Absatz 1 erstattet.

(3) Das Missionswerk trägt die Kosten für den Transport von Möbeln zu einem von ihm bereitgestellten Unterstellraum. Ist die Anmietung eines anderen Raumes notwendig, so werden Transportkosten und Miete nur nach vorheriger Zustimmung des Missionswerks getragen.

(4) Bei der Erstausreise gewährt das Missionswerk eine Ausrüstungsbeihilfe.

(5) Bei Nichtantreten der Ausreise oder bei Abbruch der Arbeitsperiode aus überwiegend persönlichen Gründen kann das Missionswerk die Rückerstattung der angefallenen Kosten für Vorbereitung, Aus- und Rückreise verlangen. Bei Abbruch der Arbeitsperiode ist der Zeitraum des Einsatzes anteilig zu berücksichtigen.

(6) Das Nähere regelt das Missionswerk im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat.

IV. Abschnitt

Urlaubsrechtliche Vorschriften

§ 16

Erholungsurlaub

Die Dauer des Erholungsurlaubs richtet sich nach den Regelungen der Partnerkirche, die auch für die Genehmi-

gung zuständig ist. Soweit Regelungen nicht vorhanden sind, beträgt der Urlaub 28 Kalendertage jährlich.

§ 17

Sonderurlaub

(1) Mit Abschluß einer Arbeitsperiode besteht Anspruch auf bezahlten Sonderurlaub von drei Monaten, der der Erholung, der Überprüfung und Bewahrung der Gesundheit der Pfarrer und Pfarrerinnen und ihrer Familien sowie der Fortbildung dient. In dem Jahr des Sonderurlaubs entfällt der für dieses Jahr zustehende Erholungsurlaub. Bei einer verkürzten Arbeitsperiode verkürzt sich der Sonderurlaub anteilig.

(2) Der über den Erholungsurlaub hinausgehende Sonderurlaub soll in Deutschland verbracht werden. Wird der Sonderurlaub nicht überwiegend in Deutschland verbracht, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Missionswerks.

(3) Die Pfarrer und Pfarrerinnen sind verpflichtet, der Partnerkirche und dem Missionswerk rechtzeitig, mindestens sechs Monate vor Beendigung der Dienstperiode, über den vorgesehenen Sonderurlaub Mitteilung zu machen.

(4) Das Missionswerk kann den Pfarrern und Pfarrerinnen für die Zeit des Sonderurlaubs eine möblierte Wohnung zur Verfügung stellen. Für die Nutzung sind Miete und Nebenkosten nach der landeskirchlichen Mietpreisbekanntmachung zu entrichten.

(5) Die Dauer eines Deutschlandaufenthalts kann durch das Missionswerk im Anschluß an den Sonderurlaub im Einvernehmen mit der Partnerkirche verlängert werden, wenn Bedarf für die Mitarbeit im Missionswerk und in den Gemeinden besteht.

§ 18

Fortbildung; Studienurlaub

Während des Sonderurlaubs sollen die Pfarrer und Pfarrerinnen sowie ihre Ehepartner nach Absprache mit dem Missionswerk Fortbildungsmaßnahmen nach den landeskirchlichen Richtlinien in Anspruch nehmen. Nach mehreren Arbeitsperioden kann als Vorbereitung auf einen weiteren Dienst in Übersee ein Studienurlaub nach den landeskirchlichen Richtlinien gewährt werden.

§ 19

Urlaub nach Beendigung des Dienstes in Übersee

Die ersten drei Monate nach ordnungs- und fristgemäßer Beendigung des Auslandsaufenthaltes gelten als bezahlter Sonderurlaub nach § 17. Der sonst für dieses Jahr zustehende Erholungsurlaub entfällt. Soweit in dem Rückkehrjahr schon Erholungsurlaub in Übersee eingebracht wurde, wird dieser auf die Dreimonatsfrist nach Satz 1 angerechnet; in Härtefällen kann das Missionswerk eine abweichende Regelung treffen.

V. Abschnitt

Wiedereingliederung

§ 20

Wiedereingliederungsbeihilfe

(1) Nach ordnungs- und fristgemäßer Beendigung des Dienstes in Übersee besteht Anspruch auf Gewährung einer Wiedereingliederungsbeihilfe in Höhe eines Monatsgehaltes pro Arbeitsperiode, höchstens jedoch von drei Monatsgehältern. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Rückreise, das Grundgehalt, die Stellenzulage und das Wohnungsgeld. Die Möglichkeit, Vorschüsse und Darlehen nach den Bayeri-

schen Vorschubrichtlinien in Anspruch zu nehmen, wird durch die Gewährung der Wiedereingliederungsbeihilfe nicht ausgeschlossen.

(2) Die im Zusammenhang mit der Wiedereingliederung stehenden Ansprüche sind binnen eines Jahres nach dem Tage der Ankunft in Deutschland beim Missionswerk geltend zu machen.

§ 21

Fortsetzung des Dienstes

Während des Urlaubs nach § 19 sind die Pfarrer und Pfarrfrauen verpflichtet, sich mit dem Missionswerk und dem Landeskirchenamt in Verbindung zu setzen und durch rechtzeitige Bewerbung dafür zu sorgen, daß sie nach Ablauf des Wiedereingliederungsurlaubs ihren Dienst ohne Verzögerung fortsetzen können. Wird die rechtzeitige Bewerbung unterlassen oder führt sie vor dem Ende des Wiedereingliederungsurlaubs nicht zum Ziele, kann dem Pfarrer oder der Pfarrerin von Amtes wegen eine Pfarrstelle oder eine geeignete Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben übertragen werden; der Pfarrer oder die Pfarrerin ist vorher zu hören.

VI. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung über die in Übersee tätigen, vom Missionswerk ausgesandten Pfarrer (Übersee-Ordnung – ÜO) vom 15. Oktober 1982 (KABl. S. 290),
- b) §§ 4 a bis 4 e der Verordnung zur Durchführung des Pfarrbesoldungsgesetzes (DVPfBesG) vom 28. Juli

1977 (KABl. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 1994 (KABl. 1995 S. 1),

- c) §§ 1 c und 1 b der Verordnung über Beihilfen für Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen nach dem Pfarrbesoldungsgesetz (Pfarrerbeihilfenverordnung – PfBhV) vom 14. Februar 1974 (KABl. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 1996 (KABl. S. 334),
- d) § 9 a der Verordnung über die Anschaffung und dienstliche Nutzung von Kraftfahrzeugen (Kraftfahrzeugverordnung – KfzV) vom 21. Januar 1974 (KABl. S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 1993 (KABl. S. 74),
- e) § 16 a der Verordnung über die Fahrt- und Reisekostenvergütung der Pfarrer, Pfarrverwalter, Pfarramtskandidaten, Predigtamtskandidaten und Pfarrvikarinnen (Pfarrerreisekostenverordnung – PFRKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1974 (KABl. S. 222), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1982 (KABl. S. 290),
- f) §§ 24 a bis 24 d der Verordnung über Erholung, Dienstbefreiung, Befreiung vom Dienst am Ort, Dienstbehinderung bei Erkrankung und dienstfreie Tage von Pfarrern (Pfarrerurlaubsverordnung – PUrlV) vom 30. Juli 1979 (KABl. S. 216), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1989 (KABl. S. 185),
- g) § 7 a der Verordnung über die Umzugskosten der Geistlichen (Umzugskostenverordnung – UmzKV) vom 2. Februar 1978 (KABl. S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 1995 (KABl. S. 279).«

M ü n c h e n , 9. Oktober 1997

Der Landesbischof

D. Hermann von Loewenich

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 210 Verordnung über die Zwischenprüfung im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie (ZPVO).

Vom 13. Oktober 1997. (KABl. S. 187)

Aufgrund des Artikels 132 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 43 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) hat der Rat der Landeskirche folgende Verordnung beschlossen:

Ziel der Zwischenprüfung

§ 1

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie ab. Durch sie soll nachgewiesen werden, daß das Ziel des Grundstudiums erreicht ist und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden, die für die erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erforderlich sind.

Meldung zur Prüfung

§ 2

(1) Die Zwischenprüfung findet zweimal im Jahr statt. Meldetermine sind jeweils der 15. August und der 15. Fe-

bruar. Sie werden jeweils im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Die Zwischenprüfung soll zu Beginn des 5. Fachsemesters abgelegt werden. Wenn der Meldetermin zur Teilnahme an der zu Beginn des 6. Fachsemesters stattfindenden Prüfung versäumt wird, ist die Meldung nicht mehr zulässig.

(3) Für jede nachzulernende Sprache werden die Termine des Absatzes 2 um ein Semester hinausgeschoben.

(4) Die Prüfung kann vor den in Absatz 2 genannten Terminen abgelegt werden, wenn die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(5) Über Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

§ 3

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Zwischenprüfung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu richten. Dem Gesuch, dessen Eingang bestätigt wird, sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. handgeschriebener Lebenslauf,
2. Lichtbild (neueren Datums),

3. Geburtsurkunde,
4. Nachweis über die Eintragung in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,
5. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
6. Bescheinigung über das bestandene Hebraicum, Graecum und das Latinum, sofern der Nachweis hierüber nicht durch das Zeugnis nach Ziffer 5 geführt wird,
7. Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
8. ggf. Bescheinigung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes über das bestandene vorgezogene Biblicum (§ 14 Absatz 5),
9. Nachweis über den Besuch einer Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium,
10. Nachweis über die Teilnahme an der Studienberatung im 1. Semester,
11. Nachweis über den Besuch von Vorlesungen, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte führen,
12. Nachweis über den Besuch je eines Proseminars in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie,
13. als Leistungsnachweise aus dem Studium 2 Proseminarscheine, davon mindestens einer in einem exegetischen Fach; die Scheine müssen jeweils auf einer mindestens mit der Note »Ausreichend« bewerteten Seminararbeit beruhen, von denen eine innerhalb einer Frist von sechs Wochen geschrieben worden sein muß,
14. ggf. Nachweis über eine bestandene vorgezogene mündliche Prüfung (§ 11 Absatz 3),
15. eine Versicherung, daß der Kandidat sich nicht bereits früher anderweitig zu einer Prüfung gemeldet hat, die das Grundstudium im Sinne des § 1 abschließt, oder Angaben über etwaige frühere Meldungen und deren Erfolg.

(2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung sind Erklärungen darüber abzugeben,

- a) in welchem Fach die Klausur gemäß § 9 geschrieben werden soll,
- b) welche Fächer Gegenstand mündlicher Prüfung sein sollen,
- c) ob von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, eine mündliche Prüfung durch eine weitere, innerhalb einer Frist von sechs Wochen geschriebene Proseminararbeit zu ersetzen und
- d) ob von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, eine weitere Klausur gemäß § 8 Absatz 3 zu schreiben.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, nach Absatz 1 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes gestatten, daß der Nachweis auf andere Art geführt wird.

(4) Unterlagen, die dem Prüfungsamt bereits früher vorgelegt worden sind, brauchen nicht erneut eingereicht zu werden.

Prüfungsamt und Prüfungskommission

§ 4

(1) Die Mitglieder des Prüfungsamtes für die Zwischenprüfung werden vom Bischof berufen

1. aus den Professoren des evangelisch-theologischen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg und anderer evangelisch-theologischer Fachbereiche (Fakultäten) und kirchlicher Hochschulen,
2. aus Mitgliedern des Landeskirchenamtes,
3. aus Pfarrern, die in der Ausbildung der Theologen tätig sind.

(2) Für das Prüfungsamt wird beim Landeskirchenamt eine Geschäftsstelle gebildet.

§ 5

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes ist der Bischof. Sein Stellvertreter ist der Prälat. Weitere Stellvertreter sind die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes in der Reihenfolge ihres Dienalters.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes entscheidet über die Zulassung zur Zwischenprüfung. Er kann Kandidaten zur Beibringung der für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Bescheinigungen und Erklärungen (§ 3) eine Frist setzen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Zwischenprüfung besteht nicht.

§ 6

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bildet aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes für die Durchführung der Zwischenprüfung die Prüfungskommissionen und beruft die Korreferenten. Eine Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes als Vorsitzendem und mindestens drei weiteren Mitgliedern, darunter Fachreferenten (§ 4 Absatz 1 Nr.1) und Mitgliedern des Landeskirchenamtes (§ 4 Absatz 1 Nr. 2). Die Fachreferenten und die Korreferenten sind mit Rücksicht auf die verschiedenen Disziplinen auszuwählen. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann seinen Stellvertreter mit dem Vorsitz in einer Prüfungskommission beauftragen. Die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission werden den Kandidaten bekanntgegeben.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes weist den Prüfungskommissionen die Kandidaten zu.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann, soweit es mit Rücksicht auf die verschiedenen Disziplinen erforderlich ist, weitere Fachreferenten in eine Prüfungskommission berufen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes beauftragt ein Mitglied des Prüfungsamtes mit der Durchführung der Prüfung im Fach Bibelkunde (Biblicum).

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes beruft jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen Beisitzer, der an der mündlichen Prüfung teilnehmen kann. Der Beisitzer muß im pfarramtlichen Dienst der Landeskirche stehen. Für jeden Beisitzer werden ein erster und ein zweiter Stellvertreter bestimmt, die im Verhinderungsfalle eintreten. Der Landeskongress der Theologiestudierenden in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck kann Berufungsvorschläge machen.

§ 7

(1) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter im Fall des § 15 Absatz 1 Satz 2 der zuständige Fachreferent anwesend

ist. Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Beratungen der Prüfungskommission sind vertraulich.

Umfang der Prüfung

§ 8

(1) Die Zwischenprüfung umfaßt drei Prüfungsleistungen aus drei verschiedenen Fächern sowie das Biblicum. Diese Prüfungsleistungen bestehen aus einer Klausur und zwei mündlichen Prüfungen. Eine mündliche Prüfungsleistung kann nach Wahl des Kandidaten durch eine weitere Seminararbeit nach § 3 Absatz 1 Ziffer 13 ersetzt werden.

(2) Prüfungsfächer sind

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Dogmengeschichte.

Ein exegetisches Fach kann nach Wahl des Kandidaten durch ein anderes Fach ersetzt werden, das am Fachbereich oder der Kirchlichen Hochschule des Studienortes vertreten ist.

(3) Eine weitere Klausur kann in den Fächern Kirchengeschichte oder Systematische Theologie geschrieben werden. Wird diese Klausur mindestens mit der Note »Ausreichend« beurteilt, fließt diese Note in das Gesamtergebnis der Ersten Theologischen Prüfung ein. In diesem Fall wird die mündliche Prüfung in der Ersten Theologischen Prüfung in dieser Disziplin um 10 Minuten verlängert (§ 12 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die Erste Theologische Prüfung).

Schriftliche Prüfung

§ 9

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausur aus den Fächern Altes oder Neues Testament, einschließlich einer Übersetzung aus dem hebräischen Text des Alten Testaments bzw. aus dem griechischen Text des Neuen Testaments.

§ 10

(1) In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Problemstellungen bearbeiten kann. Die Klausur wird in der Regel in der Essayform geschrieben. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann auf Vorschlag des zuständigen Fachreferenten eine andere Form bestimmen. Für die Anfertigung der Klausurarbeit stehen dem Kandidaten drei Zeitstunden zur Verfügung.

(2) Für die Klausur schlagen die Fachreferenten in der Prüfungskommission dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes drei Themen oder Texte vor, die die Stoffgebiete des Grundstudiums berücksichtigen sollen. Dem Kandidaten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes zwei Themen oder Texte zur Auswahl gestellt.

(3) Wird eine Klausur nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als ungenügend.

Mündliche Prüfung

§ 11

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes

erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen sollen jeweils 20 Minuten dauern.

(3) Eine mündliche Prüfung kann vor der Meldung zur Zwischenprüfung im Anschluß an eine Lehrveranstaltung durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Prüfung spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin beim Vorsitzenden des Prüfungsamtes anzumelden, der über die Zulassung zu dieser Teilprüfung entscheidet. Das Zulassungsverfahren im übrigen bleibt unberührt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 12

(1) In den einzelnen Disziplinen wird der Kandidat von dem jeweiligen Fachreferenten geprüft.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes regelt die Führung des Protokolls; im allgemeinen werden hiermit Mitglieder der Prüfungskommission beauftragt.

(3) Erscheint ein Kandidat zur mündlichen Prüfung nicht termingerecht, so gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

§ 13

An einzelnen mündlichen Prüfungen können jeweils höchstens zwei Studierende der Theologie als Zuhörer teilnehmen, die sich zum nächsten Prüfungstermin zur gleichen Prüfung anmelden wollen. Die Teilnahme setzt eine vorherige schriftliche Zulassung durch die Geschäftsstelle des Prüfungsamtes voraus und erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse. Jeder Examenskandidat kann den Ausschluß der Öffentlichkeit bei seiner Prüfung verlangen.

Biblicum

§ 14

(1) In dem Biblicum sollen die Studierenden den Nachweis gründlicher Kenntnisse der Schriften des Alten und Neuen Testaments erbringen.

(2) Das Biblicum wird als mündliche Prüfung durchgeführt. Die für die mündliche Prüfung geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

(3) Das Biblicum ist bestanden, wenn das Ergebnis mindestens »Ausreichend« lautet.

(4) Die Note des bestandenen Biblicums fließt in das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung mit ein (§ 15 Absatz 4).

(5) Das Biblicum kann vor der Meldung zur Zwischenprüfung an den vom Prüfungsamt festgelegten Terminen abgelegt werden.

Beurteilung

§ 15

(1) Über die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet der Fachreferent, in den schriftlichen Prüfungsteilen im Einvernehmen mit dem Korreferenten. Differiert die Beurteilung zwischen dem Fachreferenten und dem Korreferenten, so entscheidet über die Notengebung der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Beratung mit dem Fachreferenten und dem Korreferenten.

(2) Zur Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen können folgende Noten erteilt werden:

Sehr gut	= 1
Recht gut	= 1,5
Gut	= 2
Ziemlich gut	= 2,5
Befriedigend	= 3
Im ganzen befriedigend	= 3,5
Ausreichend	= 4
Mangelhaft	= 5
Ungenügend	= 6

(3) Das Gesamtergebnis lautet entweder auf »Bestanden« oder »Nicht bestanden«. Dem Gesamtergebnis wird die Durchschnittsnote beigefügt.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Einzelprüfungen bestanden sind. Eine Einzelprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note »Ausreichend« (4,00) erreicht worden ist. Die Gesamtdurchschnittsnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Dabei werden die Klausur nach § 9 zweifach, die anderen Prüfungsleistungen jeweils einfach gewertet. Die weitere Klausur gemäß § 8 Absatz 3 wird nicht berücksichtigt.

(5) Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Durchschnittsnote lautet bei einem rechnerischen Durchschnitt von:

1,00 bis 1,25	= Sehr gut
über 1,25 bis 1,75	= Recht gut
über 1,75 bis 2,25	= Gut
über 2,25 bis 2,75	= Ziemlich gut
über 2,75 bis 3,25	= Befriedigend
über 3,25 bis 3,75	= Im ganzen befriedigend
über 3,75 bis 4,00	= Ausreichend

Rücktritt von der Prüfung

§ 16

(1) Dem Kandidaten steht das Recht zu, vor Beginn der mündlichen Prüfung das Ergebnis der Klausuren persönlich vom Prüfungsamt zu erfragen. Er kann unter Einschuß des Falles nach § 12 Absatz 3 einmal von der Prüfung zurücktreten; er muß den Rücktritt vor Beginn der mündlichen Prüfung erklären.

(2) Als Rücktritt im Sinne des Absatzes 1 gilt es nicht, wenn der Kandidat aus Krankheitsgründen nicht in der Lage ist, die Prüfung fristgerecht fortzuführen. Der Nachweis ist gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes unverzüglich durch ärztliches Zeugnis zu führen. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis verlangen. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann ferner von den Folgen des Absatzes 1 Befreiung erteilen, wenn der Rücktritt aus Gründen erfolgt, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

Zeugnis

§ 17

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes ein Zeugnis ausgefertigt. Neben dem Gesamtergebnis und der Durchschnittsnote sind die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen aufzuführen.

(2) Die Noten der Arbeiten, die bei der Meldung zur Zwischenprüfung als Leistungsnachweise aus dem Studium (§ 3 Absatz 1 Ziffer 13) eingereicht worden sind, werden in einer besonderen Rubrik »Leistungsnachweise aus dem Studium« in das Examenszeugnis aufgenommen, bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses jedoch nicht berücksichtigt.

(3) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsamt ein schriftlicher Bescheid erteilt, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten ausweist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Wiederholung der Prüfung

§ 18

(1) Wer die Zwischenprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung beschränkt sich auf die im ersten Prüfungstermin nicht bestandenen Einzelprüfungen. Die Wiederholungsprüfung hat im Rahmen des folgenden Prüfungstermins stattzufinden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 zulassen.

(3) Auf die Wiederholungsprüfung sind die Bestimmungen über den Rücktritt von der Prüfung (§ 16) anzuwenden.

Ausschluß von der Prüfung

§ 19

Täuschungsversuche sowie die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel führen zum Ausschluß von der Prüfung. Über den Ausschluß entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Betroffenen. Mit dem Ausschluß von der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

§ 20

Der Kandidat kann innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Abschluß des Prüfungsverfahrens seine Prüfungsakten persönlich einsehen.

Beschwerde gegen das Prüfungsergebnis

§ 21

(1) Gegen das Ergebnis der Prüfung kann der Kandidat Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist oder daß gesetzliche Bestimmungen verletzt worden sind.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzulegen. Dieser holt die Stellungnahme der Prüfungskommission ein. Hilft sie der Beschwerde nicht ab, so ist die Beschwerde an den Beschwerdeausschuß weiterzuleiten.

(3) Der Beschwerdeausschuß wird vom Rat der Landeskirche berufen. Er besteht aus einem juristischen Mitglied des Landeskirchenamtes als Vorsitzendem, dazu zwei weiteren Mitgliedern des Landeskirchenamtes, von denen eines Theologe sein muß, einem Vikar und einem Studierenden der Theologie aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Für jedes Mitglied des Beschwerdeausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen. Die Berufung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren. Das Nähere regelt eine besondere Verordnung des Rates der Landeskirche.

(4) Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses können der Kandidat und der Vorsitzende des Prüfungsamtes die Entscheidung des Rates der Landeskirche innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses beantragen. Der Rat der Landeskirche entscheidet endgültig.

(5) Solange über die Beschwerde nicht endgültig entschieden worden ist, gilt die Zwischenprüfung als nicht abgeschlossen.

(6) Die Prüfung ist in dem Umfang zu wiederholen, in dem der Beschwerde stattgegeben wurde. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann einen anderen Prüfer beauftragen. Von der Wiederholung ist abzusehen, wenn das Ergebnis der Prüfung ohne die Beurteilung von Prüfungsleistungen festgestellt werden kann.

Beratungsgespräch

§ 22

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Zwischenprüfung führt der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission ein Beratungsgespräch mit dem Prüfling über dessen weitere Studiengestaltung sowie das angestrebte Studien- und Berufsziel.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 23

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1997 in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Studierende, die vor dem Wintersemester 1997/1998 das Studium der Evangelischen Theologie aufgenommen haben.

Kassel, den 13. Oktober 1997

Der Bischof

Dr. Zippert

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 211 Verordnung über die Aufbauausbildung der Diakoninnen bzw. Diakone und Gemeindegewerkschaften bzw. Gemeindegewerkschaften (Aufbauausbildungsverordnung).

Vom 5. September 1997. (KABl. S. 291)

Auf Grund von § 2 Abs. 4 des Diakonengesetzes vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 447/ABl. EKD 1994 S. 257) und § 6 der Gemeindegewerkschaftenverordnung vom 26. Mai 1983 (KABl. S. 108) erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Aufbauausbildung

(1) Diakoninnen bzw. Diakone und Gemeindegewerkschaften bzw. Gemeindegewerkschaften sollen an einer Aufbauausbildung teilnehmen. Sie erweitert und vertieft die in der Grundausbildung und in der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Diakoninnen bzw. Diakone und Gemeindegewerkschaften bzw. Gemeindegewerkschaften können die Aufbauausbildung nach Beendigung des Berufsanererkennungsjahres beginnen. Die Aufbauausbildung soll innerhalb der ersten fünf Berufsjahre abgeschlossen werden.

§ 2

Aufbaukurse

(1) Ein Aufbaukurs dauert drei Wochen (15 Ausbildungstage).

(2) Die Durchführung der Aufbaukurse verantwortet das Landeskirchenamt in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche von Westfalen u. a. durch Beteiligung von Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(3) Das Landeskirchenamt gibt die Aufbaukurse im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

§ 3

Umfang der Aufbauausbildung

(1) Die Aufbauausbildung umfaßt

1. für Diakoninnen bzw. Diakone mit Fachhochschulabschluß einen Kurs,
2. für Diakoninnen bzw. Diakone mit Fachschulabschluß und für Gemeindegewerkschaften bzw. Gemeindegewerkschaften mit einer Grundausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindegewerkschaftenverordnung zwei Kurse,
3. für Gemeindegewerkschaften bzw. Gemeindegewerkschaften mit einer Grundausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindegewerkschaftenverordnung, die
 - a) eine zusätzliche, für den kirchlichen Dienst förderliche Ausbildung in einem Sozialberuf mit Fachhochschulabschluß absolviert haben, einen Kurs,
 - b) eine zusätzliche, für den kirchlichen Dienst förderliche Ausbildung in einem Sozialberuf mit Fachschulabschluß oder in einem Beruf nach Absatz 2 absolviert haben, zwei Kurse,
 - c) keine zusätzliche, für den kirchlichen Dienst förderliche Ausbildung (Absatz 2) abgeschlossen haben, vier Kurse,
4. für Gemeindegewerkschaften bzw. Gemeindegewerkschaften, deren Ausbildung nach § 2 Abs. 2 der Gemeindegewerkschaftenverordnung gleichgestellt worden ist, eine bei der Gleichstellung festzulegende Anzahl von Kursen.

(2) Als Abschluß einer für den kirchlichen Dienst förderlichen Ausbildung nach Absatz 1 Nr. 3 gelten:

1. die Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 65) in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Erste kirchliche Verwaltungsprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen

Kirche im Rheinland vom 16. Juni 1994 (KABl. S. 277) in der jeweils geltenden Fassung,

3. die Erlaubnis, nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) in der jeweils geltenden Fassung die Bezeichnung »Krankenschwester«, »Krankenpfleger«, »Kinderkrankenschwester« oder »Kinderkrankpfleger« zu führen oder die staatliche Anerkennung als Altenpflegerin bzw. Altenpfleger,
4. sonstige vom Landeskirchenamt als gleichwertig anerkannte Ausbildungsabschlüsse.

§ 4

Ausschuß für die Aufbauausbildung

(1) Das Landeskirchenamt beruft zur Begleitung der Aufbauausbildung für die Dauer von jeweils vier Jahren den »Ausschuß für die Aufbauausbildung«.

(2) Dem Ausschluß gehören an:

1. die für die Aufbauausbildung zuständigen Dezernentinnen bzw. Dezernenten des Landeskirchenamtes,
2. eine Superintendentin bzw. ein Superintendent,
3. eine Gemeindepfarrerin bzw. ein Gemeindepfarrer,
4. die Beauftragten der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit,
5. eine Diakonin bzw. ein Diakon und eine Gemeindegelherin bzw. ein Gemeindegelher mit abgeschlossener Aufbauausbildung,
6. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des landeskirchlichen Ausschusses für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. eine regelmäßig mit der Leitung von Aufbaukursen betraute Dozentin bzw. ein betrauter Dozent,
8. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Diakonieausbildungsstätten und
9. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.

(3) Der Ausschluß für die Aufbauausbildung beschließt auf Vorschlag der Dozentinnen bzw. Dozenten über die erfolgreiche Teilnahme an einem Aufbaukurs auf Grund der Mitarbeit und einer schriftlichen Arbeit.

(4) Zur Beschlußfassung über die erfolgreiche Teilnahme an den jeweiligen Aufbaukursen werden Dozentinnen bzw. Dozenten und bis zu zwei Kurssprecherinnen bzw. Kurssprecher zu den Sitzungen des Ausschusses eingeladen.

(5) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ausschusses ist die zuständige theologische Dezernentin bzw. der zuständige theologische Dezernent des Landeskirchenamtes. Die Stellvertretung des Vorsitzes bestimmt das Landeskirchenamt.

(6) Der Ausschluß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die bzw. der Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

(7) Der Ausschluß entscheidet mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

§ 5

Teilnahme an einem Aufbaukurs

(1) Die Anmeldung zu einem Aufbaukurs ist auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten. Der erst-

maligen Anmeldung ist das Zeugnis über den Abschluß der Grundausbildung als Diakonin bzw. Diakon oder als Gemeindegelherin bzw. Gemeindegelher beizufügen.

(2) Über die Zulassung zu einem Aufbaukurs entscheidet das Landeskirchenamt.

(3) Das Landeskirchenamt stellt der Diakonin bzw. dem Diakon oder der Gemeindegelherin bzw. dem Gemeindegelher über die erfolgreiche Teilnahme an dem Aufbaukurs eine Bescheinigung aus.

§ 6

Anerkennung anderer Aufbauausbildungen

(1) Die nach den Bestimmungen der Evangelischen Kirche von Westfalen abgeschlossenen Aufbauausbildungen und Aufbaukurse sind den nach dieser Verordnung abgeschlossenen Aufbauausbildungen und Aufbaukursen gleichgestellt.

(2) Das Landeskirchenamt kann nach Anhören des Ausschusses für die Aufbauausbildung die in einer anderen Landeskirche abgeschlossene Aufbauausbildung oder abgeschlossenen Teile einer solchen Aufbauausbildung als gleichwertig anerkennen, wenn sie den Anforderungen nach dieser Verordnung entsprechen.

(3) Das Landeskirchenamt entscheidet im Einzelfall, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen andere Aus-, Fort- und Weiterbildungen auf die Aufbauausbildung nach dieser Verordnung angerechnet werden können. Es soll vor seiner Entscheidung den Ausschluß für die Aufbauausbildung anhören.

§ 7

Dienstbefreiung

Diakoninnen bzw. Diakone und Gemeindegelherinnen bzw. Gemeindegelher erhalten für die Teilnahme an der Aufbauausbildung Dienstbefreiung; die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen. Auf die Teilnahme an einem bestimmten Aufbaukurs besteht kein Anspruch.

§ 8

Kosten der Aufbauausbildung

(1) Die Kosten der Aufbaukurse trägt die Landeskirche. Zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung wird ein Teilnehmerbeitrag erhoben, dessen Höhe sich nach den landeskirchlichen Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen in der jeweils geltenden Fassung richtet. Für die Erstattung der Fahrtkosten können entsprechende Anträge an den jeweiligen Anstellungskörper gestellt werden.

(2) Für die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen nach § 6 Abs. 3 kann das Landeskirchenamt auf vorherigen Antrag einen Zuschuß bewilligen.

§ 9

Abschluß der Aufbauausbildung

(1) Die Aufbauausbildung wird durch ein Kolloquium abgeschlossen. In dem Kolloquium soll die Diakonin bzw. der Diakon oder die Gemeindegelherin bzw. der Gemeindegelher nachweisen, daß sie bzw. er das Ziel der Aufbauausbildung erreicht hat. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, kann sie bzw. er das Kolloquium einmal wiederholen.

(2) Die Zulassung zu dem Kolloquium setzt voraus, daß die Diakonin bzw. der Diakon oder die Gemeindegelherin bzw. der Gemeindegelher

1. auf Grund des Beschlusses des Ausschusses für die Aufbauausbildung gem. § 4 Abs. 3 an den nach § 3 Abs. 1

- vorgeschriebenen Aufbaukursen mit Erfolg teilgenommen hat und
2. eine Berufszeit als Diakonin bzw. Diakon oder Gemeindehelferin bzw. Gemeindehelfer von mindestens
 - a) einem Jahr in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 a),
 - b) zwei Jahren in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 b) oder
 - c) drei Jahren in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 c) und Nr. 4 nach dem Abschluß der Grundausbildung nachweisen kann.

(3) Die Diakonin bzw. der Diakon oder die Gemeindehelferin bzw. der Gemeindehelfer richtet den Antrag auf Zulassung zu dem Kolloquium auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt. Dem Antrag sind Nachweise über die nach Absatz 2 Nr. 2 vorgeschriebene Berufszeit beizufügen.

(4) Über den Abschluß der Aufbauausbildung erhält die Diakonin bzw. der Diakon oder die Gemeindehelferin bzw. der Gemeindehelfer eine Bescheinigung des Landeskirchenamtes.

§ 10

Ausschuß für das Kolloquium

(1) Das Landeskirchenamt beruft für das Kolloquium einen Ausschuß. Ihm gehören an:

1. die für die Aufbauausbildung zuständige theologische Dezernentin bzw. der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. die bzw. der Beauftragte der Evangelischen Kirche im Rheinland für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit,

3. eine Gemeindepfarrerin bzw. ein Gemeindepfarrer,
4. eine Diakonin bzw. ein Diakon oder eine Gemeindehelferin bzw. ein Gemeindehelfer mit abgeschlossener Aufbauausbildung und
5. eine regelmäßig mit der Leitung von Aufbaukursen betraute Dozentin bzw. ein betrauter Dozent.

(2) Der Ausschuß entscheidet über das Ergebnis des Kolloquiums nach § 9 Abs. 1. § 4 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 11

Übergangsbestimmungen

Die nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossenen Aufbauausbildungen und Aufbaukurse gelten als abgeschlossene Aufbauausbildungen und Aufbaukurse im Sinne dieser Verordnung.

§ 12

Ermächtigung

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufbauausbildung der Diakone und Gemeindehelfer vom 26. Mai 1983 (KABl. S. 113) außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. September 1997

Das Landeskirchenamt

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 212 Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO).

Vom 18. September 1997. (KABl. S. 149)

Aufgrund von Artikel 53 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Errichtung, Änderung, Aufhebung von Stellen
- § 3 Anstellungsvoraussetzungen

II. Ausbildung

- § 4 Ausbildungsziel
- § 5 Ausbildungsgänge
- § 6 Anerkennung von Ausbildungsstätten
- § 7 Ergänzungsausbildung

§ 8 Ziel und Dauer der Aufbauausbildung

§ 9 Kolloquium

§ 10 Kommission für die Aufbauausbildung und die Ergänzungsausbildung

§ 11 Anstellungsfähigkeit

§ 12 Weiterbildung

III. Dienstverhältnis

1. Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten

§ 13 Berufspraktikum

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit

§ 14 Anstellung

§ 15 Aufgaben

§ 16 Arbeitszeit, Arbeitsbefreiung

§ 17 Dienstzimmer, Wohnung

§ 18 Beteiligung anderer bei Fragen aus dem Dienstverhältnis

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 3

1. Gleichstellung

§ 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit besonderem Ausbildungsgang

§ 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit bisheriger Ausbildung

2. Ausführungsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 21 Ausführungsbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

*) Anlage 1: Anerkannte Ausbildungsstätten

Anlage 2: Muster Arbeitsvertrag

Anlage 3: Muster Dienstanweisung

Anlage 4: Muster Praktikantenvertrag

Präambel

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit tragen zur Erfüllung dieses Auftrages mit ihren Gaben in unterschiedlichen Aufgaben – und Verantwortungsbereichen bei. Sie sind an die Heilige Schrift und an die in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnisse gebunden. Ihr Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird für die Ausbildung und den Dienst dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit in Gemeinden, Kirchenkreisen sowie Ämtern und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen, die weder im pfarramtlichen noch überwiegend im pflegerischen Dienst stehen.

§ 2

Errichtung, Änderung, Aufhebung von Stellen

(1) In der Evangelischen Kirche von Westfalen soll bezogen auf die Zahl der Kirchengemeinde- und Kreispfarrstellen für jeweils vier Pfarrstellen mindestens eine Stelle für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 1 vorhanden sein.

(2) Die nach Absatz 1 errechnete Anzahl von Stellen soll möglichst jeweils für jeden Kirchenkreis erreicht werden. Abweichungen sind im Benehmen zwischen Kirchenkreis und Landeskirchenamt möglich, jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß die Gesamtzahl der Stellen im Bereich der Landeskirche erhalten bleibt.

(3) Die Einrichtung, die Änderung sowie die Aufhebung entsprechender Stellen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt, unbeschadet der Bestimmungen zur Genehmigung einzelner dienstrechtlicher Maßnahmen.

*) Anlagen hier nicht abgedruckt.

Anstellungsvoraussetzungen

(1) Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit darf nur angestellt werden, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Kirche angehört, mit der die Evangelische Kirche von Westfalen in Kirchengemeinschaft steht, sich zu Wort und Sakrament hält, willens ist, die sich aus dieser Ordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen, und die in den Absätzen 2 bis 7 genannten Anstellungsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit darf angestellt werden, wer eine abgeschlossene kirchliche Ausbildung und eine abgeschlossene Ausbildung zu einem Sozialberuf (§ 5 Abs. 1) nachweisen kann oder den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer solchen abgeschlossenen Ausbildung gleichgestellt worden ist.

(3) Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit kann auch angestellt werden, wer eine abgeschlossene mindestens dreijährige kirchliche Ausbildung an einer der in Anlage 1 Nummer 2 genannten, vom Landeskirchenamt anerkannten Ausbildungsstätten und ein anschließendes einjähriges Berufspraktikum nach § 13 Abs. 1 und 2 oder ein berufspraktisches Jahr nach § 13 Abs. 5 nachweisen kann.

(4) Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit der Berufsbezeichnung »Diakonin« oder »Diakon« darf angestellt werden, wer die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als »Diakonin« oder »Diakon« nach dem Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und der Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz) vom 5. Juni 1993 (KABl. 1994 S. 43) besitzt.

(5) Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit der Berufsbezeichnung »Gemeindepädagogin« oder »Gemeindepädagoge« darf nur angestellt werden wer

a) eine abgeschlossene Ausbildung nach § 5 Abs. 4 nachweisen kann oder den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer solchen Ausbildung gleichgestellt worden ist und

b) eine Bescheinigung der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Lippischen Landeskirche über die Anstellungsfähigkeit als »Gemeindepädagogin« oder »Gemeindepädagoge« besitzt.

(6) Als »Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in kirchlicher Bildungs- und Jugendarbeit« kann eingestellt werden, wer

a) eine Ausbildung und staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge beziehungsweise Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter hat und

b) einen Abschluß im »Theologischen Grundkurs« an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe durch ein Zertifikat nach § 18 der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Religions- und Gemeindepädagogik erworben hat

oder

die Ergänzungsausbildung nach § 7 nachweisen kann.

(7) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Voraussetzungen nach Absatz 6 Buchstabe b noch nicht erfüllen, können mit Zustimmung des Landeskirchenamtes nur mit der

Auflage eingestellt werden, innerhalb einer Frist von drei Jahren einen Zertifikats-Abschluß im »Theologischen Grundkurs« an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe zu erwerben. Wird diese Auflage nicht erfüllt, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Frist nach Satz 1. Dies ist in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.

II. Ausbildung

§ 4

Ausbildungsziel

Die Ausbildung soll die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter befähigen, im Rahmen des Auftrages der Kirche einen ihnen übertragenen Dienst in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit fachgerecht wahrzunehmen.

§ 5

Ausbildungsgänge

(1) Die Ausbildung besteht – außer in den Fällen des § 3 Abs. 3 – aus

1. einer abgeschlossenen kirchlichen Ausbildung
 - a) von mindestens zwei Jahren an einer der in Anlage 1 Nummer 1 genannten vom Landeskirchenamt anerkannten Ausbildungsstätten
oder
 - b) von mindestens drei Jahren an einer der in Anlage 1 Nummer 2 genannten vom Landeskirchenamt anerkannten Ausbildungsstätten
- und
2. einer mit der staatlichen Anerkennung abgeschlossenen Ausbildung zu einem Sozialberuf, die einen Fachschulabschluß oder einen vergleichbaren Ausbildungsabschluß einschließt (z.B. Erzieherin oder Erzieher, Krankenpflegerin oder Krankenpfleger, Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter),
und
3. einem anschließenden einjährigen Berufspraktikum nach § 13 Abs. 1 und 2, sofern dies nicht in der Ausbildung nach Nummer 1 oder 2 enthalten ist.

(2) Der Ausbildung nach Absatz 1 steht die Ausbildung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters nach § 3 Abs. 6 gleich.

(3) Die Ausbildung zur Diakonin oder zum Diakon erfolgt nach den Bestimmungen des Diakonengesetzes.

(4) Die Ausbildung zur Gemeindepädagogin oder zum Gemeindepädagogen besteht aus

- a) der abgeschlossenen Ausbildung nach Absatz 1 oder Absatz 3 mit Fachschulabschluß oder nach Absatz 2 zuzüglich der abgeschlossenen Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9
oder
- b) der abgeschlossenen Ausbildung nach Absatz 1 oder Absatz 3 mit Fachhochschulabschluß
oder
- c) einer abgeschlossenen Ausbildung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge beziehungsweise Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter an einer Fachhochschule und einem Abschluß im Zusatzstudiengang Religions- und Gemeindepädagogik an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe zuzüglich eines mit

der staatlichen Anerkennung abgeschlossenen entsprechenden Berufspraktikums nach § 13 Abs. 3 und 4.

Buchstabe a gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 3 Abs. 3, solange sie die Ausbildung in einem Sozialberuf nicht abgeschlossen haben. Buchstabe b gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 2.

§ 6

Anerkennung von Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsstätten für Ausbildungsgänge nach § 5 werden anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) eine mindestens dreijährige Ausbildung;
- b) Mitwirkung der Landeskirche, in deren Bereich die Ausbildungsstätte liegt, an der Festlegung der Ausbildungsziele, an der Gestaltung der Ausbildungspläne und an der Prüfung;
- c) Anerkennung der Bekenntnisgrundlage der Landeskirche, in deren Bereich die Ausbildungsstätte liegt;
- d) Zugehörigkeit des Trägers der Ausbildungsstätte zur »Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen« bzw. Anerkennung ihrer Grundsätze;
- e) Feststellung der zuständigen Landesbehörde nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz aufgrund der Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für kirchliche Berufe (Kirchenberufeordnung) vom 8. Juni 1972 (BGBl. I S. 885), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juli 1980 (BGBl. I S. 1001), daß der Besuch dieser kirchlichen Ausbildungsstätten mit dem Besuch einer öffentlichen Einrichtung oder einer genehmigten Ersatzschule (Fachschule) gleichwertig ist und entsprechende Feststellung der Landeskirche, in deren Bereich die Ausbildungsstätte liegt oder in deren Dienst Absolventinnen und Absolventen überwiegend treten. In besonderen Ausnahmefällen genügt die Feststellung der Landeskirche.

(2) Für Ausbildungsstätten, deren Absolventinnen und Absolventen auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 eingestellt werden, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Erfüllung von Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 ist dem Landeskirchenamt auf Anforderung durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

(4) Das Landeskirchenamt kann die Anerkennung widerrufen, wenn die Ausbildungsstätte die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 nicht mehr erfüllt.

(5) Die anerkannten Ausbildungsstätten sind in der Anlage 1 aufgeführt.

§ 7

Ergänzungsausbildung

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 3 Abs. 6 sollen in der Ergänzungsausbildung theologische Fragestellungen in der Praxis von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern beziehungsweise Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen erarbeiten und reflektieren.

Die Ergänzungsausbildung wird in der Regel durch den theologischen Grundkurs an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum absolviert.

(2) Das Landeskirchenamt kann andere Aus- und Fortbildungen als Ergänzungsausbildung oder als Teil der Ergänzungsausbildung anerkennen.

§ 8

Ziel und Dauer der Aufbauausbildung

(1) Die Aufbauausbildung soll Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit unterschiedlicher Ausbildung ermöglichen, einen vergleichbaren Abschluß ihrer Gesamtbildung zu erhalten.

(2) In der Aufbauausbildung sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre in der Ausbildung nach § 5 Abs. 1 bis 3 oder nach § 3 Abs. 3 sowie in der praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten reflektieren, erweitern und vertiefen. Sie sollen an der Aufbauausbildung innerhalb der ersten fünf Berufsjahre nach Abschluß der Ausbildung teilnehmen.

(3) Art und Dauer der Aufbauausbildung richten sich nach der Art der Ausbildung. Sie umfaßt

- a) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung nach § 5 Abs. 1 bis 3:
 - drei Lehrgänge von insgesamt wenigstens neun Wochen Dauer;
- b) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung nach § 3 Abs. 3:
 - eine abgeschlossene Ausbildung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge beziehungsweise Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter an einer Fachhochschule
 - oder
 - zwei Aufbaukurse von insgesamt sechs Wochen Dauer und eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Sozial- oder Pflegeberuf im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Diakonengesetzes.

Die Aufbaukurse sollen in der Regel drei Wochen dauern. In jedem Kurs ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die von der Kursleitung und der Kommission für die Aufbauausbildung und die Ergänzungsbildung anerkannt werden muß.

(4) Das Landeskirchenamt kann andere Aus- und Fortbildungen als Aufbauausbildung oder als Teil der Aufbauausbildung anerkennen.¹⁾

§ 9

Kolloquium

(1) Die Aufbauausbildung wird durch ein Kolloquium abgeschlossen. In dem Kolloquium soll die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nachweisen, daß das Ziel der Aufbauausbildung erreicht ist. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden.

(2) Die Zulassung zum Kolloquium zum Abschluß der Aufbauausbildung setzt die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen einschließlich der Anerkennung der schriftlichen Arbeiten voraus.

§ 10

Kommission für die Aufbauausbildung und die Ergänzungsbildung

(1) Das Landeskirchenamt beruft eine Kommission für die Aufbauausbildung und die Ergänzungsbildung. Die Kommission besteht aus Vertreterinnen und Vertretern

- der Landeskirche,
- der anerkannten Ausbildungsstätten,
- der Einrichtungen, die die Aufbauausbildung oder die Ergänzungsbildung durchführen,
- der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit
- sowie den Beauftragten der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche im Rheinland für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Den Vorsitz führt die zuständige theologische Dezernentin oder der zuständige theologische Dezernent des Landeskirchenamtes.

(2) Die Kommission hat die Aufgabe, die Aufbauausbildung zu planen und in Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen durchzuführen.

(3) Die Kommission entscheidet darüber, ob Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an den Kursen im Rahmen der Aufbauausbildung erfolgreich teilgenommen haben.

(4) Das Landeskirchenamt läßt Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zum Kolloquium zu.

Für die Durchführung des Kolloquiums zum Abschluß der Aufbauausbildung wird von der oder dem Vorsitzenden der Kommission aus deren Mitte jeweils ein Ausschuß berufen.

Der Kolloquiumsausschuß beschließt über das Bestehen des Kolloquiums zum Abschluß der Aufbauausbildung.

§ 11

Anstellungsfähigkeit

(1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter erlangt mit Abschluß der Ausbildung nach § 5 Abs. 4 die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge.

(2) Über die Anstellungsfähigkeit stellt das Landeskirchenamt eine Bescheinigung von Amts wegen oder auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters aus, sofern nicht bereits eine Bescheinigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland oder des Landeskirchenamtes der Lippischen Landeskirche ausgestellt wurde.

(3) Eine durch Täuschung erschlizierte Anerkennung kann durch das Landeskirchenamt innerhalb eines Jahres, nachdem es von der Täuschung Kenntnis erlangt hat, entzogen werden.

§ 12

Weiterbildung

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter verpflichtet sich, auch nach Erreichen der Anstellungsfähigkeit für ihre oder seine berufliche Weiterbildung Sorge zu tragen.

III. Dienstverhältnis

1. Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten

§ 13

Berufspraktikum

(1) Zur Regelung des Praktikantenverhältnisses der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Ausbildung nach § 3 Abs. 2 und 3 finden die Bestimmungen über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten für den Bereich der Erzieherinnen und Erzieher sinngemäß Anwendung. Die Anstellung erfolgt aufgrund eines

¹⁾ Siehe § 1 der Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (AB VSBMO) vom 26. August 1997.

schriftlichen Praktikantenvertrages nach dem Muster der Anlage 4.

(2) Im übrigen richten sich die Durchführung und der Abschluß des Praktikums nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Ausbildungsstätte, wobei die Entscheidung über das Bestehen des abschließenden Kolloquiums erst im letzten Monat der einjährigen Dauer des Berufspraktikums getroffen werden darf.

(3) Für die Durchführung des Berufspraktikums der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Ausbildung nach § 5 Abs. 4 Buchstabe c gelten unbeschadet der Sätze 2 und 3 die staatlichen Bestimmungen über das Berufspraktikum für Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen beziehungsweise Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter. Die Praktikumsstelle, in der das Berufspraktikum geleistet wird, muß vom Landeskirchenamt anerkannt sein. Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß die Praktikantin oder der Praktikant mit den besonderen Arbeitsfeldern einer Gemeindepädagogin oder eines Gemeindepädagogen vertraut gemacht wird. Für die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen oder des Praktikanten gelten die Bestimmungen über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf der Sozialpädagogin und des Sozialpädagogen oder der Sozialarbeiterin und des Sozialarbeiters. Die Einstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Praktikantenvertrages nach dem Muster der Anlage 4.

(4) Für den Abschluß des Berufspraktikums für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Ausbildung nach § 5 Abs. 4 Buchstabe c gelten die staatlichen Bestimmungen über das Kolloquium für Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen beziehungsweise Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter. In dem Kolloquium hat die Praktikantin oder der Praktikant nachzuweisen, daß sie oder er sich auch mit den besonderen Arbeitsfeldern einer Gemeindepädagogin oder eines Gemeindepädagogen vertraut gemacht hat.

(5) Das berufspraktische Jahr wird nachgewiesen durch eine einjährige hauptberufliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst in Arbeitsfeldern mit Aufgaben nach § 15. Die Anstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages nach Anlage 2. Im übrigen richten sich Durchführung und Abschluß des berufspraktischen Jahres nach der Prüfungsordnung der Ausbildungsstätte.

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit

§ 14

Anstellung

(1) Die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt in der Regel im Angestelltenverhältnis aufgrund eines schriftlichen Arbeitsvertrages nach dem Muster der Anlage 2. Für den Inhalt des Arbeitsvertrages sind maßgebend die Bestimmungen dieser Ordnung, die Bestimmungen des Bundes-Angestellentarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils geltenden Fassung (BAT-KF) und die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Werden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu Kirchenbeamtinnen oder zu Kirchenbeamten berufen, so ergibt sich ihre Rechtsstellung aus den Bestimmungen des in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Kirchenbeamtenrechts. Für die Bewertung einer entsprechenden Kirchenbeamtenstelle sind die Bestimmungen über die Vergütung der vergleichbaren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden gemäß der Kirchenordnung in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(4) Der Abschluß und die Änderung des Arbeitsvertrages sowie die Kündigung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Sonstige Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

§ 15

Aufgaben

(1) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit können folgende Aufgaben zur Mitwirkung oder Leitung übertragen werden:

- a) Wortverkündigung, besonders in Andachten, Bibelstunden, Schulgottesdiensten, Kindergottesdiensten (einschließlich der Vorbereitung der Mitarbeitenden) und Gemeindegruppen; die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Leitung des öffentlichen Gottesdienstes sowie der Ordnung für den Predigtendienst und die Sakramentsverwaltung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit vom 12. Februar 1992 (KABl. S. 38) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt;
- b) Gruppenarbeit und offene Arbeit für alle Altersstufen;
- c) kirchlicher Unterricht im Rahmen des Kirchengesetzes über die Ordnung des kirchlichen Unterrichts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1988 (KABl. S. 223) in der jeweils geltenden Fassung und Evangelische Religionslehre an Schulen, soweit Unterrichtserlaubnis erteilt ist;
- d) Seelsorge und Beistand und Beratung an einzelnen und Gruppen durch Besuchsdienst und in Sprechstunden;
- e) volksmissionarische Aufgaben;
- f) diakonische Aufgaben;
- g) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Freizeiten, Feriengemeinschaften und Studienfahrten;
- h) Vorbereitung und Durchführung von Seminarreihen und Aktionen;
- i) Gewinnung und Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- k) Jugend- und Erwachsenenbildung;
- l) Mitarbeit in der Verwaltung in begrenztem Umfang für den eigenen Arbeitsbereich;
- m) Kontaktaufnahme und Kontaktpflege zu Gruppen anderer Konfessionen sowie zu kommunalen Gruppen und Dienststellen;
- n) Mitwirkung in übergemeindlichen kirchlichen Ausschüssen sowie in öffentlichen Ausschüssen;
- o) bei entsprechender Vorbildung:
 - kirchenmusikalische Aufgaben (Dienst der Organistinnen und Organisten, Chorleitung u. a.)
 - Leitung von Heimen und anderen Einrichtungen des Anstellungsträgers;
- p) andere der Ausbildung entsprechende Aufgaben.

(2) In einer schriftlichen Dienstanweisung nach dem Muster der Anlage 3 ist zu bestimmen, welche der in Absatz 1 genannten Aufgaben die einzelne Mitarbeiterin oder der einzelne Mitarbeiter wahrzunehmen hat. Inhalt und Umfang sind festzulegen. In der Dienstanweisung ist auch anzugeben, wer der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter Weisungen für ihre oder seine Arbeit geben kann. Im Rah-

men dieser Weisungen nimmt die Mitarbeiterin und der Mitarbeiter ihre oder seine Aufgaben selbständig wahr. Die Dienstanweisung und ihre Änderungen werden dem Landeskirchenamt vorgelegt.

(3) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag Gelegenheit zu geben, dem Leitungsorgan in einer Sitzung einen Arbeitsbericht zu geben. Sie sind zu Verhandlungen des Leitungsorgans über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Die Beschlußfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.

§ 16

Arbeitszeit, Arbeitsbefreiung

(1) Die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit ist so auf die Woche zu verteilen, daß mindestens ein Wochentag arbeitsfrei bleibt. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Regel Sonntagsdienst leisten, ist in jedem Vierteljahr ein Wochenende (Samstag und Sonntag) arbeitsfrei zu halten; dieses Wochenende wird als ein arbeitsfreier Wochentag gerechnet.

(2) Den Mitarbeiterinnen oder den Mitarbeitern muß ausreichend Zeit für die Vorbereitung des Dienstes und für die eigene Weiterbildung verbleiben.

(3) Freizeiten, Feriengemeinschaften und Studienreisen, die die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Rahmen des Aufgabengebietes leiten oder an deren Durchführung sie verantwortlich beteiligt sind, werden nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Ihre Planung bedarf der Zustimmung des Leitungsorgans.

(4) Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden für

- die Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9,
- die mit staatlicher Anerkennung abschließende berufsbegleitende Ausbildung in einem Sozial- oder Pflegeberuf zusätzlich zur Ausbildung nach § 3 Abs. 3,
- die Ergänzungsausbildung bzw. den theologischen Grundkurs nach § 3 Abs. 7 und § 7,
- die Supervision nach den Richtlinien für die Supervision vom 7. Juli 1992 (KABl. S. 169) während des Zeitraums der Aufbau- und Ergänzungsausbildung

unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26 BAT-KF) in dem erforderlichen Umfang ohne Anrechnung auf den Urlaub von der Arbeit freigestellt.

(5) Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sollen für die berufliche Weiterbildung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26 BAT-KF) ohne Anrechnung auf den Urlaub von der Arbeit freigestellt werden

a) bis zu vierzehn Kalendertagen im Jahr

in den Jahren, in denen sie nicht an der Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9 oder an der Ergänzungsausbildung nach § 7 teilnehmen,

b) bis zu vier Kalendertagen im Jahr

in den Jahren, in denen sie an der Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9 oder an der Ergänzungsausbildung nach § 7 teilnehmen.

(6) Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter haben die Arbeitsbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen. Die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen.

§ 17

Dienstzimmer, Wohnung

(1) Den Mitarbeiterinnen oder den Mitarbeitern soll ein den Aufgaben angemessenes Dienstzimmer mit der erforderlichen Einrichtung und die notwendigen Hilfsmittel (z. B. Telefon, Schreibmaschine, Fachliteratur) für die Vorbereitung und Durchführung ihrer Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

(2) Das Leitungsorgan wird den Mitarbeiterinnen oder den Mitarbeitern bei der Beschaffung einer ausreichenden Wohnung behilflich sein.

§ 18

Beteiligung anderer bei Fragen aus dem Dienstverhältnis

Bei Fragen, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, können der Berufsverband der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, der Beauftragte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die Ausbildungsstätte und die diakonische Gemeinschaft hinzugezogen werden. Auf Wunsch der Betroffenen sind sie zu hören.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Gleichstellung

§ 19

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit besonderem Ausbildungsgang

(1) Das Landeskirchenamt entscheidet in Einzelfällen, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichzustellen sind, die die Voraussetzungen nach Abschnitt II nicht erfüllen.

(2) Die Gleichstellung kann davon abhängig gemacht werden, daß zusätzlich an einer vom Landeskirchenamt zu bestimmenden Ausbildungsstätte eine Abschlußprüfung oder eine ergänzende Ausbildung und Prüfung in den an der Grundausbildung fehlenden Fächern abgelegt wird.

§ 20

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit bisheriger Ausbildung

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer bis zum 31. August 1982 abgeschlossenen Ausbildung und Fortbildung/Aufbauausbildung nach bisherigem Recht gelten als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Ausbildungen und Aufbauausbildungen im Sinne dieser Ordnung. Entsprechendes gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Mitarbeitenden mit abgeschlossener Ausbildung oder abgeschlossener Fortbildung/Aufbauausbildung gleichgestellt worden sind.

(2) Haben Diakoninnen und Diakone bis zum 31. Dezember 1972 an einer der in der Anlage 1 Nummer 1 Buchstaben a bis m und Nummer 3 Buchstaben a bis g genannten Ausbildungsstätten ihre Diakonenprüfung abgelegt, jedoch keine staatliche Berufsbefähigung erhalten, so gelten sie nach dreijährigen Diakonentätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit abgeschlossener Aufbauausbildung.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den Absätzen 1 und 2 benötigen keine Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit. Auf Antrag wird ihnen jedoch eine entsprechende Anstellungsfähigkeitsbescheinigung vom Landeskirchenamt ausgestellt. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 1997 ihr Studium im Fach »Kirche und Diakonie« an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland, Westfalen, Lippe in Bochum oder die 64tägige Ergänzungsausbildung in den Fortbildungsstätten

- a) Westfälische Diakonenanstalt Nazareth (Referat Fortbildung), Bielefeld, Bethel,
- b) Burckhardthaus, Gelnhausen,
- c) Evangelische Jugendakademie Radevormwald

abgeschlossen haben, gelten als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit abgeschlossener Ergänzungsausbildung im Sinne der Ordnung.

(5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 1997 an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland, Westfalen, Lippe in Bochum ihr Studium im Fach »Kirche und Diakonie« begonnen haben, können die Fachprüfung bis zum 31. Dezember 1999 ablegen.

2. Ausführungsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 21

Ausführungsbestimmungen

(1) Das Landeskirchenamt kann zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen und Übergangsbestimmungen erlassen.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Anlagen zu ändern.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1984 (KABl. 1984 S. 106) zuletzt geändert durch Beschluß der Kirchenleitung vom 22. Februar 1994 (KABl. 1994 S. 49) außer Kraft.

Bielefeld, den 18. September 1997

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann Kaldewey

Nr. 213 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (AB VSBMO).

Vom 26. August 1997. (KABl. S. 159)

Aufgrund von § 21 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 18. September 1997 werden folgende

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zur VSBMO

erlassen:

§ 1

Besondere Ausbildungen und Fortbildungen

(1) Besondere Ausbildungen und Fortbildungen, die nach § 8 Abs. 4 VSBMO als Teil der Aufbauausbildung oder als Aufbauausbildung anerkannt werden, sind

- a) kirchenmusikalische Ausbildung mit dem Abschluß der Mittleren Prüfung für Kirchenmusikerinnen und -musiker (B-Prüfung),
- b) kirchenmusikalische Ausbildung mit dem Abschluß der Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen und -musiker (C-Prüfung),
- c) pflegerische Ausbildung mit dem Abschluß der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege,
- d) kirchlicher Verwaltungslehrgang mit dem Abschluß der ersten Verwaltungsprüfung,
- e) abgeschlossene Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder Erzieher.

(2) Besondere Fortbildungen, die nach § 8 Abs. 4 VSBMO als Teil der Aufbauausbildung oder als Aufbauausbildung anerkannt werden, sind

- a) dreimonatiger Spezialkurs für Krankenhaus-Seelsorge bei dem Pastoralkolleg der Evangelischen Kirche von Westfalen oder dem Seelsorgeinstitut an der Kirchlichen Hochschule Bethel, Bielefeld-Bethel,
- b) Fortbildung am »Fachseminar für Gemeindefrankenflege« des Diakonissenmutterhauses Sarepta, Bielefeld-Bethel,
- c) dreimonatiger sozialwissenschaftlicher Fortbildungslehrgang des Burckhardthauses Gelnhausen mit der Zulassung für das Weiterbildungsprogramm,
- d) Fortbildungsprogramm Supervision mit Abschluß als Supervisorin oder Supervisor des Burckhardthauses Gelnhausen,
- e) Fortbildung »Methodische Sozialarbeit« des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen, Münster,
- f) Berufsbegleitende Lehrgangreihe in Methoden der Freizeit- und Kommunikationsberatung durch die Akademie für musische Bildung und Medienerziehung, Remscheid,
- g) Ausbildung und Prüfung als kirchliche Büchereiassistentin oder kirchlicher Büchereiassistent.

(3) Bei Anerkennung einer besonderen Ausbildung (Absatz 1) oder Fortbildung (Absatz 2) als Teil der Aufbauausbildung stellt das Landeskirchenamt jeweils fest, wie viele Lehrgänge im Rahmen der Aufbauausbildung die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter außerdem zu absolvieren hat.

§ 2

Teilnahme an der Aufbauausbildung

(1) Die Kurse im Rahmen der Aufbauausbildung werden vom Landeskirchenamt verantwortet und von der Kommission für die Aufbauausbildung und die Ergänzungsausbildung (§ 10 VSBMO) in Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen durchgeführt. Sie werden im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter melden sich zu den einzelnen Aufbaukursen über die Anstellungskörperschaft beim Landeskirchenamt an.

Der ersten Anmeldung sind das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß einer Ausbildung nach der VSBMO oder die Bescheinigung über die Gleichstellung mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit anerkannter Ausbildung nach der VSBMO und eine Aufstellung über die Tätigkeit nach Abschluß der Ausbildung beizufügen.

(3) Über die Zulassung zu den einzelnen Aufbaukursen entscheidet das Landeskirchenamt.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten über jeden erfolgreich abgeschlossenen Aufbaukurs eine Bescheinigung.

(5) Das Landeskirchenamt kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen unzureichender Leistungen sowie wegen schwerwiegender Verstöße gegen Ordnung und Gemeinschaft von der weiteren Teilnahme an einem Aufbaukurs ausschließen.

§ 3

Abschluß der Aufbauausbildung

(1) Für die Durchführung der Kolloquien zum Abschluß der Aufbauausbildung beruft die oder der Vorsitzende der Kommission für die Aufbauausbildung und die Ergänzungsausbildung (§ 10 VSBMO) aus deren Mitte Ausschüsse. Sie bestehen aus einem Mitglied des Landeskirchenamtes, der oder dem Beauftragten der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit und zwei weiteren Mitgliedern der Kommission.

(2) Das Kolloquium zum Abschluß der Aufbauausbildung wird zweimal jährlich durchgeführt. Einzelheiten werden im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.

(3) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter meldet sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Aufbaukursen einschließlich der Anerkennung der schriftlichen Arbeiten beim Landeskirchenamt an. Die Meldung muß spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt eingehen. Der Meldung sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluß der vorgeschriebenen Kurse sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema zum Inhalt des Kolloquiums (Absatz 6) beizufügen.

(4) Die Kommission teilt der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter die Zulassung zum Kolloquium spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Kolloquiums schriftlich mit.

(5) Das Kolloquium findet in Anwesenheit aller Mitglieder des Ausschusses statt und wird als Einzelgespräch geführt; es soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(6) Im Kolloquium soll die kirchliche Aufbauausbildung und die Ausbildung zu einem Sozialberuf berücksichtigt werden. Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch ein von der Mitarbeiterin und vom Mitarbeiter selbst benanntes Thema aus den Aufbaukursen oder aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuß festgelegten Thema, das sich aus der Thematik der Kurse oder der schriftlichen Arbeiten ergibt.

(7) Der Ausschuß entscheidet, ob die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Kolloquium bestanden hat. Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter gezeigt hat, daß sie oder er das für die kirchliche Arbeit notwendige Verständnis besitzt und die praxiseigenen Mittel und Methoden so kennt, daß sie oder er über die Anwendung sachgerecht zu entscheiden vermag.

(8) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann es einmal wiederholt werden. Der Ausschuß setzt den Zeitpunkt der Wiederholung fest.

(9) Mit Bestehen des Kolloquiums erlangt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Anstellungsfähigkeit nach der VSBMO.

§ 4

Kosten der Aufbaukurse

(1) Die Kosten für die Aufbaukurse werden bis auf einen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erbringenden Eigenanteil vom Landeskirchenamt getragen. Die Höhe des Eigenanteils wird vom Landeskirchenamt festgesetzt.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen ihre Reisekosten. Diese Kosten können ganz oder teilweise von der Anstellungskörperschaft erstattet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ausführungs- und Übergangsbestimmungen treten am 1. Oktober 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit vom 20. November 1984 (KABl. 1984 S. 115) zuletzt geändert durch Beschluß des Landeskirchenamtes vom 2. Februar 1994 (KABl. 1994 S. 50) außer Kraft.

Bielefeld, den 26. August 1997

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Wirthwein

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Auslandsdienst

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache im Iran sucht

zum Sommer 1998

eine(n) verheiratete(n) Pfarrer(in) mit Gemeindeerfahrung.

Dienstort ist Teheran.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- Pastoraler Dienst für deutschsprachige Christinnen und Christen, besonders in Teheran,
- Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Botschaftsschule,
- Diakonische Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Sozialarbeiterin,
- Fortführung der ökumenischen Kontakte (dafür sind Englisch-Kenntnisse nötig).

Die Gemeinde ist selbständig und wird verantwortlich geleitet von einem aktiven Gemeindekirchenrat.

Die Gemeinde besitzt eine eigene Kirche mit angrenzendem geräumigem Pfarrhaus und Garten (mit Pool).

Die Gemeinde freut sich auf eine(n) Pfarrer(in), der (die) bereit ist, sich auf die interessanten Erfahrungen in einem islamischen Land einzulassen.

Bewerbungen werden unter Bezugnahme auf diese Anzeige **bis zum 15. Januar 1998** erbeten.

Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30419 Hannover
Telefon (05 11) 2796-439/225
Telefax (05 11) 2796-717
E-Mail: ekd@ekd.de

Evangelische Jerusalem-Stiftung

– Auslandsdienst –

Leitung des Gästehauses (Lutherisches Hospiz) in Jerusalem

Zum 1. Oktober 1998 ist die Stelle der Leiterin oder des Leiters des Lutherischen Hospizes in Jerusalem neu zu besetzen.

Das Gästehaus liegt in der Altstadt Jerusalems. Es hat 44 Betten. Angegliedert ist eine Jugendherberge mit 60 Betten sowie ein großer Garten.

Gesucht wird ein/e staatlich geprüfte/r Hauswirtschaftsleiter/in mit Erfahrung in der Personalführung. Bewerber/innen ohne eine solche Prüfung können berücksichtigt werden, wenn sie eine langjährige einschlägige Berufserfahrung haben.

Englische Sprachkenntnisse sind erforderlich. Kirchlicher Hintergrund ist sehr erwünscht.

Die Vergütung erfolgt nach BAT Vc.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugniskopien, Lichtbild und Angaben von Referenzen **bis zum 31. Dezember 1997** an die **Evangelische Jerusalem-Stiftung**,

c/o Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Telefon (05 11) 2796-232 oder 222.

Evangelische Landeskirche Anhalts

Wiederbeilegung der Ordinationsrechte

Herrn Winfried Assmann, Hemmingen, werden die in der Ordination begründeten Rechte mit Wirkung vom 7. Oktober 1997 wieder beigelegt. Mit gleichem Tage verliert der Beschluß vom 18. April 1988 seine Gültigkeit.

D e s s a u , den 8. Oktober 1997

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- | | | | | | |
|----------|---|-----|----------|--|-----|
| Nr. 186* | Gesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1998. Vom 6. November 1997. | 501 | Nr. 197* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz von Frauen und Kindern vor sexueller Ausbeutung. Vom 6. November 1997. | 519 |
| Nr. 187* | Kirchengesetz zur Umsetzung dienstrechtlicher Reformvorschriften in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 6. November 1997. | 501 | Nr. 198* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Europäischen Jahr gegen Gewalt gegen Frauen 1999. Vom 6. November 1997. | 520 |
| Nr. 188* | Kirchengesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland (Entschädigungsgesetz). Vom 6. November 1997. | 515 | Nr. 199* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Frauen in Afghanistan«. Vom 6. November 1997. | 520 |
| Nr. 189* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Integration des Sonderhaushaltes Evangelische Militärseelsorge/Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den Haushalt der EKD. Vom 6. November 1997. | 515 | Nr. 200* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht. Vom 6. November 1997. | 520 |
| Nr. 190* | Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland »Der Gottesdienst – eine Ermutigung«. Vom 7. November 1997. | 515 | Nr. 201* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur ökumenischen Zusammenarbeit der Kirchen in Europa. Vom 6. November 1997. | 521 |
| Nr. 191* | Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Wiedergewinnung des Buß- und Bettags. Vom 6. November 1997. | 517 | Nr. 202* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Mittelaufkommen für den kirchlichen Entwicklungsdienst. Vom 6. November 1997. | 521 |
| Nr. 192* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Lauschangriff« und Seelsorgegeheimnis. Vom 6. November 1997. | 517 | Nr. 203* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur offenen sozialen Arbeit. Vom 6. November 1997. | 522 |
| Nr. 193* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen. Vom 6. November 1997. | 518 | Nr. 204* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Liturgischen Ausbildung. Vom 6. November 1997. | 522 |
| Nr. 194* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Staatsangehörigkeitsrecht. Vom 6. November 1997. | 518 | Nr. 205* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz von Christen in islamischen Ländern und in der Türkei. Vom 6. November 1997. | 522 |
| Nr. 195* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Rehabilitation behinderter Menschen. Vom 6. November 1997. | 518 | Nr. 206* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur strukturellen Konzentration in der EKD. Vom 6. November 1997. | 522 |
| Nr. 196* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum »Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin«. Vom 6. November 1997. | 518 | Nr. 207* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Neuregelung der Höhe der Reisekosten (§ 30 Abs. 2 GO der Synode). Vom 6. November 1997. | 523 |
| | | | Nr. 208* | Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland – Festsetzung der Höhe der Reisekosten. Vom 9. Oktober 1997. | 523 |

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 209 Verordnung über die Rechtsverhältnisse der in Übersee tätigen, vom Missionswerk ausgesandten Pfarrer und Pfarrerinnen. Vom 9. Oktober 1997. (KABl. S. 348) 523

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 210 Verordnung über die Zwischenprüfung im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie (ZPVO). Vom 13. Oktober 1997. (KABl. S. 187) 527

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 211 Verordnung über die Aufbauausbildung der Diakoninnen bzw. Diakone und Gemeindegliederinnen bzw. Gemeindeglieder (Aufbauausbildungsverordnung). Vom 5. September 1997. (KABl. S. 291) 531

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 212 Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO). Vom 18. September 1997. (KABl. S. 149) 533
- Nr. 213 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (AB VSBMO). Vom 26. August 1997. (KABl. S. 159) 539

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Auslandsdienst 541
 Wiederbeilegung der Ordinationsrechte ... 541

Der Haushaltsplan der EKD 1998 – Anlage zu diesem Heft – geht mit gesonderter Post zu.

H 1204**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**